

# SF (Lux) SICAV 2

(ein von der UBS Gruppe verwalteter Fonds)

---

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht

**September 2015**

## **Verkaufsprospekt**

Der Erwerb von Aktien von SF (Lux) SICAV 2 (die «Gesellschaft»), eines von der UBS-Gruppe verwalteten Fonds, erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Verkaufsprospekts, der «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Document(s)», «KIID(s)»), des letzten Jahresberichts und, sofern seitdem veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichts.

Die Aktien der Gesellschaft werden ausschliesslich auf Grundlage der Informationen im Verkaufsprospekt und den KIIDs sowie in den darin aufgeführten Dokumenten angeboten. Niemand ist berechtigt, in Verbindung mit dem vorliegenden Angebot irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die von den in den zuvor genannten Dokumenten enthaltenen Informationen abweichen. Wenn bei der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft gegen diese Bestimmungen verstossen wird, erfolgt dies ausschliesslich auf Gefahr des betreffenden Anlegers.

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft unterliegen ebenfalls den geltenden Bestimmungen und Regelungen der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Innerhalb der USA dürfen Aktien dieser Gesellschaft weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen Staatsangehörigen der USA oder in den USA ansässigen Personen und/oder natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Einnahmen unabhängig von ihrem Ursprung der US-Einkommensteuer unterliegen, einschliesslich jener Personen, die gemäss Bestimmung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und/oder des US-Gesetzes über Warenbörsen in ihrer jeweils gültigen Fassung als US-Personen zu betrachten sind, weder angeboten, noch an diese verkauft oder übertragen werden.

**VISA 2015/100444-3760-0-PC**

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir  
d'argument de publicité  
Luxembourg, le 2015-09-10  
Commission de Surveillance du Secteur Financier



## Inhaltsverzeichnis

|    |  |    |
|----|--|----|
| A. | Management und Verwaltung .....  | 4  |
| B. | Die Gesellschaft.....  | 6  |
| C. | Verwaltungsgesellschaft.....   | 8  |
| D. | Portfolioverwalter .....   | 9  |
| E. | Depotbank und Hauptzahlstelle.....   | 9  |
| F. | Verwaltung der Gesellschaft .....  | 10 |
| G. | Allgemeine Risikohinweise.....   | 10 |
| H. | Risikomanagement-Verfahren.....  | 11 |
| I. | Aktienklassen .....  | 11 |
| J. | Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds .....   | 12 |
|    | I) Guaranteed Life Design 2014: .....  | 13 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 13 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 14 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 17 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie .....   | 19 |
|    | II) Skandia Maturity Protected Fund 2016.....  | 22 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 22 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 23 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 26 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie .....   | 28 |
|    | III) Skandia Maturity Protected Fund 2022 .....  | 30 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 30 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 31 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 34 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie .....   | 36 |
|    | IV) Life Investment Maturity Guaranteed 2024 .....   | 38 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 38 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 39 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 42 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie .....   | 44 |
|    | V) Guaranteed Life Design 2019: .....  | 46 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 46 |
|    | 1.2. CPPT Algorithmus .....  | 47 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 50 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie .....   | 52 |
|    | VI) Guaranteed Life Design 2024: .....   | 55 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 55 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 56 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 60 |
|    | 1.4. Kapitalgarantie der UBS AG London Branch.....   | 62 |
|    | VII) Life Investment 90% Protected Fund: .....   | 64 |
|    | 1.1. Vermögensportfolio .....  | 64 |
|    | 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus).....   | 65 |
|    | 1.3. Swap-Vereinbarungen.....  | 68 |
|    | 1.4. Kapitalschutz in Höhe von 90 % durch die UBS AG London Branch zum Laufzeitende des Subfonds ..... | 71 |
| K. | Risikohinweise für Anlagen in die Subfonds .....   | 74 |
| L. | Beteiligung an SF (Lux) SICAV 2 .....  | 78 |
| M. | Berechnung des Gesamtnettovermögens sowie des Nettoinventarwertes je Aktie... ..                       | 80 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| N.  | Market-Timing und Late Trading .....  | 81  |
| O.  | Ausgabe von Aktien .....  | 81  |
| P.  | Rücknahme von Aktien .....  | 82  |
| Q.  | Umtausch von Aktien .....   | 83  |
| R.  | Verhinderung der Geldwäsche .....   | 84  |
| S.  | Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe,<br>Rücknahme und der Konversion von Aktien ..... | 84  |
| T.  | Ausschüttung der Erträge .....  | 85  |
| U.  | Steuern und Kosten.....   | 86  |
|     | Besteuerung nach Luxemburger Recht.....   | 86  |
|     | Besteuerung auf Grundlage europäischen Rechts.....  | 87  |
|     | Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»).....   | 87  |
| V.  | Kosten zu Lasten der Gesellschaft.....  | 88  |
| W.  | Informationen an die Anleger.....   | 90  |
| X.  | Hinterlegung der Dokumente .....  | 91  |
| Y.  | Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Fusion von Subfonds.....   | 91  |
|     | Auflösung der Gesellschaft.....   | 92  |
|     | Auflösung von Subfonds .....  | 92  |
|     | Spezifische Bestimmungen für garantierte Subfonds .....   | 94  |
| Z.  | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....   | 94  |
| AA. | Anlagegrundsätze .....  | 94  |
|     | 1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft .....   | 94  |
|     | 2. Risikostreuung.....  | 97  |
|     | 3. Anlagebegrenzungen .....   | 99  |
|     | 4. Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung .....   | 100 |
|     | ANHANG 1 - HAFTUNGS AUSSCHLUSS ZU INDIZES.....  | 106 |
|     | 1. Standard & Poors («S&P») 500 Index .....   | 106 |
|     | 2. FTSE 100 Index.....  | 106 |
|     | 3. DAX Index .....  | 106 |
|     | 4. EURO STOXX 50® Index.....  | 107 |
|     | 5. Nikkei 225 .....   | 107 |
|     | 6. Swiss Market Index («SMI») .....   | 107 |
|     | 7. UBS Bloomberg CMCI Composite Index.....  | 107 |

## **A. Management und Verwaltung**

### **Geschäftssitz**

33A avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### **Verwaltungsrat**

Vorsitzender

Thomas Rose  
Managing Director  
UBS AG, Basel und Zürich  
Schweiz

Mitglieder

Günter Lutgen  
Executive Director  
UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.  
Luxemburg

Court Tylour  
Executive Director  
UBS AG, Basel und Zürich  
Schweiz

Jeremy Stenham  
Executive Director  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied,  
London  
Vereinigtes Königreich

Roxana Zürcher  
Executive Director  
UBS AG, Basel und Zürich  
Schweiz

### **Verwaltungsgesellschaft**

UBS Third Party Management Company S.A.  
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855  
Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Vorsitzender

Mark Porter  
Managing Director  
UBS Global Asset Management (UK) Limited, London  
Grossbritannien

Court Tylour  
Executive Director  
UBS AG, Basel und Zürich  
Schweiz

David Lahr  
Executive Director  
UBS (Luxembourg) S.A.  
Luxemburg

|  |                   |  |
|--|-------------------|--|
|  |                   | Olivier Humbert<br>Director<br>UBS Third Party Management Company S.A.<br>Luxemburg  |
| <b>Geschäftsleitung<br/>Verwaltungsgesellschaft</b>  | <b>der</b>        | Pierre Goes<br>Director<br>UBS Third Party Management Company S.A.<br>Luxemburg  |
| <b>Portfolioverwalter</b>  |                   | UBS Global Asset Management (UK) Limited, London<br>Grossbritannien  |
| <b>Hauptverwaltung</b>   |                   | UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.<br>33A avenue J. F. Kennedy<br>L-1855 Luxemburg<br>Luxemburg   |
| <b>Depotbank<br/>Hauptzahlstelle<br/>Luxemburg</b>   | <b>und<br/>in</b> | UBS (Luxembourg) S.A.<br>33A avenue J. F. Kennedy<br>L-1855 Luxemburg<br>Luxemburg   |
| <b>Abschlussprüfer<br/>Gesellschaft</b>  | <b>der</b>        | Ernst & Young<br>7, rue Gabriel Lippman<br>Parc d'Activité Syrdall 2<br>L-5365 Munsbach<br>Luxemburg   |
| <b>Vertriebsstellen<br/>Vertriebsträger,<br/>Verkaufsprospekt<br/>«Vertriebsstellen» genannt</b> | <b>und<br/>im</b> | UBS AG<br>Basel und Zürich sowie weitere Vertriebsstellen in den<br>Ländern, in denen Aktien der Gesellschaft zum Verkauf<br>angeboten werden. |
| <b>Rechtsberater in Luxemburg</b>  |                   | Allen & Overy, société en commandite simple<br>33, avenue J.F. Kennedy<br>L-1855 Luxemburg<br>Grossherzogtum Luxemburg                         |

## **B. Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine am 14. Juni 2004 auf unbegrenzte Zeit gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) in der Form einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach luxemburgischem Recht, die, soweit anwendbar, Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (das «Gesetz von 2010») in der geltenden Fassung unterliegt.

Ihr Geschäftssitz und ihre Hauptverwaltung befinden sich in Luxemburg.

Die Satzung wurde am 25. Juni 2004 im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das «Mémorial»), veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Satzungsänderung der Gesellschaft wird gemäss der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen und wird unter der Nummer B 101287 geführt.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Aktien.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und besteht demzufolge aus mehreren Subfonds, deren jeweilige Anlagepolitik den nachfolgenden Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen ist. Bei der Einführung neuer Subfonds wird der vollständige Verkaufsprospekt dementsprechend angepasst. Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb jedes Subfonds nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen verschiedene Aktienklassen anzubieten.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Subfonds als eigenständige Einheit behandelt. Nach Massgabe der Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 sind die Ansprüche der Aktionäre und Gläubiger hinsichtlich eines Subfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Auflösung eines Subfonds entstehen, auf das Vermögen dieses Subfonds beschränkt. Das Vermögen eines Subfonds haftet ausschliesslich für die Ansprüche der Aktionäre dieses Subfonds und für die Ansprüche der Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Auflösung dieses Subfonds entstanden sind.

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungsgebühren kann die Gesellschaft genehmigen, dass die Vermögenswerte eines Subfonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Subfonds der Gesellschaft verwaltet werden. Dies geschieht über die Einrichtung eines Vermögenspools («Pool»), der die Barmittel und Anlagen aller Subfonds umfasst, die sich am Pool (ein «Beteiligter Fonds» oder gemeinsam die «Beteiligten Fonds») beteiligen. Diese Technik wird auch «Poolbildung» genannt. Zur Klarstellung: Es wird ausschliesslich zwischen den Subfonds der Gesellschaft eine Poolbildung stattfinden («Intra-Poolbildung»), über die der Portfolioverwalter nach eigenem Ermessen entscheidet.

Wird in diesem Abschnitt des Verkaufsprospekts, der sich mit dem Thema Pools befasst, Bezug auf den Portfolioverwalter genommen, so schliesst dies alle von der

Verwaltungsgesellschaft jeweils hinsichtlich der Gesellschaft oder eines Subfonds benannte Portfolioverwalter ein. Die Gesellschaft wird vor der Umsetzung einer Poolbildung, in die mehrere Portfolioverwalter Beteiligter Fonds involviert sind, die vorherige Zustimmung der Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF») einholen.

Gelegenheiten zum Treffen von Poolbildungsvereinbarungen bieten sich dort, wo die Anlageziele und -politik der Beteiligten Fonds sich hinreichend ähneln, damit die beigesteuerten Vermögenswerte eines Beteiligten Fonds genauso verwaltet werden können wie die aller anderen am Pool Beteiligten Fonds. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass Anlageziele und -politik jedes Beteiligten Fonds im Pool identisch sind. Es reicht aus, dass der Portfolioverwalter in der Lage ist, den Pool als ein Portfolio von Vermögenswerten unter Beachtung der jeweils für jeden Beteiligten Fonds geltenden Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen zu verwalten.

Ein Pool stellt keine selbstständige rechtliche Einheit dar und ein Anleger kann nicht direkt in einen Pool investieren. Die Poolbildung erfolgt auf eine Weise, die nicht von der Verpflichtung entbindet, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte jedes Subfonds ausschliesslich dem Subfonds gehören, dem sie zugerechnet werden.

### **Operationelle Angelegenheiten in Bezug auf die Poolbildung**

Die Beteiligten Fonds können jederzeit Vermögenswerte in den Pool einbringen oder Vermögenswerte aus dem Pool abziehen. Es ist Buch zu führen über alle Vermögenswerte, die ein Beteiligter Fonds in den Pool einbringt, und über den prozentualen Anteil jedes einzelnen der innerhalb des Pools zusammengelegten Vermögenswerte, der jedem Beteiligten Fonds zuzurechnen ist, wobei die Zuweisung anteilig zu erfolgen hat. Diese Anteilszuweisung ist auf alle im Pool befindlichen Vermögenswerte anzuwenden. Werden von einem Beteiligten Fonds zusätzliche Barmittel oder Wertpapiere in den Pool eingebracht oder aus dem Pool abgezogen, wird der prozentuale Anteil jedes Beteiligten Fonds an diese Veränderung angepasst. Bei Bareinlagen kann, wenn der Portfolioverwalter dies als notwendig erachtet, ein Abzug vorgenommen werden, um Transaktionskosten und Finanzabgaben, die bei der Anlage der Barmittel anfallen, zu begleichen. Ebenso kann im Falle einer Barentnahme ein Abzug vorgenommen werden, der die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Wertpapierveräußerung widerspiegelt. Dividenden und etwaige andere Ausschüttungen von Erträgen, die in Bezug auf Vermögenswerte vereinnahmt werden, werden anteilig im Verhältnis zu den vom Beteiligten Fonds gehaltenen Vermögenswerten zugewiesen. Alle in einem Pool enthaltenen Vermögenswerte werden entsprechend den Bestimmungen bewertet, die im Abschnitt «Berechnung des Gesamtnettovermögens sowie des Nettoinventarwertes je Aktie» des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Poolbildungsvereinbarung dazu führen kann, dass sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Beteiligten Fonds infolge von Zeichnungen und Rücknahmen in einem anderen Beteiligten Fonds ändert, was zur Folge hätte, dass der Portfolioverwalter Vermögenswerte aus dem Pool verkauft oder für den Pool kauft oder dass der Portfolioverwalter den Betrag der im Pool zusätzlich gehaltenen flüssigen Mittel erhöht. Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass alle Änderungen mit dem jeweiligen Anlageziel oder der jeweiligen Anlagepolitik jedes Beteiligten Fonds im Einklang stehen.

### **Verwahrung von Vermögenswerten**

Die Depotbank muss jederzeit sicherstellen, dass sie in der Lage ist, die zu jedem

Beteiligten Fonds gehörenden Vermögenswerte zu ermitteln, auch wenn die Vermögenswerte in den Büchern der Unterdepotbank als in einem Pool befindliche Vermögenswerte ausgewiesen werden.

### **Beendigung von Pool-Vereinbarungen**

Die Gesellschaft kann jederzeit beschliessen, die Beteiligung eines Subfonds an den Poolbildungsvereinbarungen durch eine Mitteilung an die Verwaltungsstelle und die Depotbank zu beenden. In einem solchen Fall wird der Anteil der Vermögenswerte im Pool, welcher den prozentualen Anteil dieses Subfonds an den Vermögenswerten darstellt, aus dem Pool abgezogen.

### **Beendigung von Pools aufgrund des Zahlungsausfall eines Beteiligten Fonds**

Aktionäre sollten darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass der Zahlungsausfall eines Beteiligten Fonds in einem Pool zur Beendigung aller in Bezug auf diesen Pool abgeschlossenen Transaktionen durch die Gegenpartei des Pools nach deren Ermessen führen kann. Solch eine vorzeitige Beendigung kann negative Auswirkungen auf die übrigen Beteiligten Fonds in diesem Pool haben.

### **Nominee-Vereinbarungen**

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen – kommen, wenn sie nach ihrer Anlage in die Gesellschaft unter ihrem eigenen Namen in das Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen wurden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle, welche die Anlage in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, in die Gesellschaft investieren, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird daher geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

## **C. Verwaltungsgesellschaft**

UBS Third Party Management Company S.A., R.C.S. Luxemburg 459.91 (die «Verwaltungsgesellschaft») wurde von der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Dezember 1993 in Luxemburg in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht (*Société Anonyme*) auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Sitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde mittels Hinterlegungsvermerk am 8. November 2006 im «*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*» (das «**Mémorial**») veröffentlicht.

Die konsolidierte Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) in Luxemburg hinterlegt. Jede Satzungsänderung durch die Verwaltungsgesellschaft wird gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft weitere Organismen für



gemeinsame Anlagen.

#### **D. Portfolioverwalter**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben zum Zwecke einer effizienteren Verwaltung UBS Global Asset Management (UK) Limited, London (der «Portfolioverwalter»), zum Portfolioverwalter der Subfonds bestellt. Der Portfolioverwalter ist befugt, die Vermögenswerte der jeweiligen Subfonds nach eigenem Ermessen unter der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft gemäss der geltenden Anlagepolitik zu verwalten. Der Portfolioverwalter muss der Verwaltungsgesellschaft regelmässig über die Entwicklung des Vermögens der verschiedenen Subfonds sowie über die für Rechnung der Subfonds ausgeführten Transaktionen Bericht erstatten.

Laut dem geltenden Portfoliomanagement-Vertrag ist es dem Portfolioverwalter gestattet, seine Entscheidungsbefugnis an Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Im Falle einer derartigen Übertragung von Kompetenzen wird der Verkaufsprospekt um eine geeignete Beschreibung dieser Übertragung ergänzt.

#### **E. Depotbank und Hauptzahlstelle**

UBS (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 33A avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (PF 2, L-2010 Luxemburg) (die «Depotbank») wurde von der Gesellschaft gemäss dem geltenden Depotbankvertrag zur Depotbank und Hauptzahlstelle der Gesellschaft bestellt.

UBS (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Banktochtergesellschaft der UBS AG, Zürich und wurde am 20. August 1973 gegründet.

Die Depotbank hat ihre sich aus dem Depotbankvertrag ergebenden Aufgaben und Pflichten in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Der Depotbank obliegen die üblichen Aufgaben, denen eine im Auftrag einer Investmentgesellschaft handelnde Depotbank in Luxemburg gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Sämtliche flüssigen Mittel, Wertpapiere und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die das Gesellschaftsvermögen bilden, werden im Auftrag der Anleger der Gesellschaft von der Depotbank verwahrt.

Die Depotbank darf Banken und Finanzinstitute mit der Verwahrung solcher Vermögenswerte beauftragen und Wertpapiere bei solchen Clearingstellen halten, die die Depotbank für geeignet erachtet.

In ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle nimmt die Depotbank Gelder der Anleger entgegen und führt alle fälligen Zahlungen und Ausschüttungen an Anleger aus.

Der Depotbankvertrag kann jederzeit von der Depotbank oder der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist unter der Voraussetzung gestattet, dass binnen zwei Monaten nach der Kündigung eine neue Depotbank beauftragt wird. Die neue Depotbank hat die Rechte und Pflichten ihrer Vorgängerin zu übernehmen. Ausserdem ist die bisherige Depotbank verpflichtet, ihren Pflichten solange nachzukommen, bis das gesamte Gesellschaftsvermögen an die neue Depotbank übertragen ist. Im Falle der Kündigung des Depotbankvertrags wird die Gesellschaft eine neue Depotbank bestellen, um die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ehemaligen Depotbank sicherzustellen.

#### **F. Verwaltung der Gesellschaft**

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat jedoch die unter Abschnitt A. «Management und Verwaltung» erwähnte Verwaltungsgesellschaft benannt, um die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

Deren Aufgabe ist es unter anderem, die Einhaltung der Pflichten durch die verschiedenen von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleister gemäss den Bestimmungen der geltenden Dienstleistungsverträge, der Satzung der Gesellschaft, dem geltenden Verkaufsprospekt der Gesellschaft sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Gesellschaft hat die Funktionen des Portfoliomanagements, der Verwaltung und des Vertriebs der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Demnach wird die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Einhaltung der Anlagegrenzen sowie die Durchführung der Anlagepolitik und -strategie der jeweiligen Subfonds überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 110 des Gesetzes von 2010 verschiedene administrative Aufgaben an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (PF 91, L-2010 Luxemburg) (die «Hauptverwaltung») übertragen. Gemäss dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltung geschlossenen Vertrag ist die Hauptverwaltung für die allgemeinen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Domizilierung, die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

#### **G. Allgemeine Risikohinweise**

Die Anlagen der Subfonds können erheblichen Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Aktie der Gesellschaft nicht unter den Wert zum Erwerbszeitpunkt fällt.

Faktoren, die solche Schwankungen auslösen oder ihr Ausmass beeinflussen können, sind unter anderem:

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen der Wechselkurse
- Veränderungen, die konjunkturelle Faktoren beeinflussen können, wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation

- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Der Portfolioverwalter ist bestrebt, durch die Diversifikation der Anlagen die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Aktien der Subfonds zu reduzieren.

## **H. Risikomanagement-Verfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, mit dessen Hilfe sie das mit ihren Anlagepositionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Vermögensportfolios (wie nachstehend festgelegt) jederzeit überwachen und messen und zudem den Wert der OTC-Derivate genau und unvoreingenommen feststellen kann. Das Risikomanagement-Verfahren beinhaltet auch das Sicherheitenmanagement und den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

Nach der Beurteilung des mit der Anlagepolitik (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, des möglichen Einsatzes von Finanzderivaten und deren Merkmale) eines einzelnen Subfonds verbundenen Gesamtrisikoprofils wird die Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko des Subfonds berechnen, indem sie entweder das VaR-Modell (Value-at-Risk) oder den Ansatz über die Verbindlichkeiten («Commitment-Ansatz») gemäss den anwendbaren europäischen und luxemburgischen Gesetzen und/oder regulatorischen Vorschriften verwendet. Das globale Risiko wird für sämtliche Subfonds nach dem Commitment-Ansatz bestimmt, soweit in der Beschreibung des Subfonds nicht anders festgelegt.

## **I. Aktienklassen**

SF (Lux) SICAV 2 kann Aktienklassen für jeden Subfonds ausgeben, die sich hinsichtlich möglicher Ausschüttungen unterscheiden, anderen Gebührenstrukturen unterliegen, einem begrenzten Publikum angeboten werden können oder sich durch andere vom Verwaltungsrat festgelegte Kriterien unterscheiden. Dementsprechend können für diese Aktienklassen auch unterschiedliche Kriterien hinsichtlich der Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien aufgestellt werden.

Derzeit werden bei den unten beschriebenen Subfonds nur jeweils die weiter unten aufgeführten Aktienklassen angeboten:

- Aktien der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne der Luxemburger Gesetze und Verwaltungsbestimmungen vorbehalten. Zu diesen Anlegern gehören Banken und andere Anbieter professioneller Dienstleistungen des Finanzsektors, einschliesslich Versicherungen.
- Aktien der Klasse R können von allen Anlegern erworben werden.

## J. Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds

Derzeit sind folgende Subfonds verfügbar:

| Subfonds<br>SF (Lux) SICAV 2  | Rechnungs-<br>währung des<br>Subfonds | Aktien-<br>klasse | Erstzeichnungsfrist  | Beginn<br>des<br>garantierten<br>Rücknahme-<br>zeitraums | Laufzeit  |
|---|---------------------------------------|-------------------|--|--|---|
| <b>Guaranteed Life<br/>Design 2014</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)                  | CHF                                   | I<br><br>R        | 1.–30. Dezember<br>2004<br>3 Oktober –<br>30 November 2007 | 30. Mai 2014   | 31. Mai 2024  |
| <b>Skandia Maturity<br/>Protected Fund<br/>2016</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)     | CHF                                   | I                 | 10. November 2005  | k. A.  | 10. November 2016                                   |
| <b>Skandia Maturity<br/>Protected Fund<br/>2022</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)     | CHF                                   | I                 | Mittwoch, 10. Januar<br>2007                               | k. A.  | 16. September 2022                                  |
| <b>Life Investment<br/>Maturity<br/>Guaranteed 2024</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds) | CHF                                   | R                 | 28. August 2007  | k. A.  | 28. Juni 2024<br>(Laufzeit und<br>Fälligkeitsdatum) |
| <b>Guaranteed Life<br/>Design 2019</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)                  | CHF                                   | I<br><br>R        | 29. Mai 2009   | 31. Mai 2019   | 31. Mai 2024  |
| <b>Guaranteed Life<br/>Design 2024</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)                  | CHF                                   | R                 | 4. Juni 2014   | k. A.  | 31. Mai 2024<br>(Laufzeit und<br>Fälligkeitsdatum)  |
| <b>Life Investment<br/>90% Protected<br/>Fund</b><br>(ein von der UBS-<br>Gruppe verwalteter<br>Subfonds)       | CHF                                   | I                 | 30. September 2015   | k. A.  | Der Begriff wird<br>unter J.VII.1.4<br>beschrieben. |

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Subfonds jeweils Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie Wertpapierleihe sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen können.**

## I) **Guaranteed Life Design 2014:**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Die Anleger müssen dabei in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Das Anlageziel jedes Subfonds besteht darin, durch die Beteiligung an steigenden Aktien- und Anleihemärkten bei gleichzeitiger, vollständiger Garantie des eingesetzten Kapitals im Falle sinkender Aktien- und Anleihemärkte Wachstum zu erzielen, unter der Voraussetzung, dass die Aktien des Subfonds mindestens bis zum Beginn eines garantierten Rücknahmezeitraums gehalten werden.

### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

- 1.1 Vermögensportfolio
- 1.2 Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)
- 1.3 Swap-Vereinbarungen
- 1.4 Kapitalgarantie.

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft». Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Absatz 1.1 Buchstabe f von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze» beschrieben. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird kraft der unter 1.3 unten beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem unter 1.2 unten beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

## **1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Die Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Dynamischen Portfolios.

Das Dynamische Portfolio weist für unterschiedliche Zeiträume unterschiedliche Charakteristika auf:

### **1.2.1. Zeitraum zwischen Auflegung und Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums**

Zwischen der Auflegung und dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums setzt sich das Dynamische Portfolio des Subfonds aus zwei Komponenten zusammen: Active Assets und Reserve Assets.

**Active Assets:** Die Active Assets des Dynamischen Portfolios spiegeln die Preisentwicklung des folgenden Aktienindex-Baskets wider:

| Index-Name                    | Bloomberg-Code | Basket-Gewichtung |
|-------------------------------|----------------|-------------------|
| Swiss Market Index *          | SMI            | 55,00 %           |
| EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> * | SX5E           | 45,00%            |

\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

Da sich die Kurse der beiden Aktienindizes nicht parallel entwickeln dürften, wird sich die Basket-Gewichtung im Laufe der Zeit verändern. Falls durch solche Kursschwankungen die relative Gewichtung des Swiss Market Index den Schwellenwert von 60 % oder die des EURO STOXX 50<sup>SM</sup> den Schwellenwert von 50 % überschreitet, wird der Portfolioverwalter eine entsprechende Anpassung vornehmen, mit der die ursprüngliche Gewichtung zwischen den beiden Aktienindizes von 55 % zu 45 % wiederhergestellt wird.

Falls ein Aktienindex während der Laufzeit des Subfonds nicht mehr berechnet wird, ist der Portfolioverwalter berechtigt, den betreffenden Aktienindex durch einen anderen hochliquiden schweizerischen oder europäischen Marktindex zu ersetzen, dessen Charakteristika mit dem nicht mehr berechneten Index vergleichbar sind. In diesem Fall werden sowohl der vollständige Verkaufsprospekt als auch die jeweiligen KIIDs entsprechend angepasst.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung einer Anlage in einer von der UBS AG emittierten Nullkupon-Anleihe mit Verfalldatum am Beginn des garantierten Rückkaufzeitraums wider.

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Die Berechnungsformel ist so konzipiert, dass sie zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums die Erreichung des unter Ziffer 1.4 beschriebenen garantierten Rücknahmepreises mit grosser Wahrscheinlichkeit sicherstellt und gleichzeitig den Anteil der Active Assets am Dynamischen Portfolio – und damit auch das Engagement des Subfonds – maximiert. Auskünfte über den Algorithmus werden jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft erteilt.

Die Zusammensetzung bzw. die kalkulatorische Umschichtung zwischen Active Assets und Reserve Assets wird wie folgt vorgenommen:

- I. Bestimmung des Werts des Dynamischen Portfolios («DP») und der benötigten Anlagen, die in vernünftiger Weise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Subfonds zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums dem Wert des garantierten Rücknahmepreises entspricht (Barwert der Garantie «BF»).
- II. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.

III. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird der «ideale Aktienpreis» nach der folgenden Formel ermittelt  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet CS dabei die «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Umständen angepasst werden.

- Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungsdatum zwischen 15 % und 25 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei rund 20 % liegt.
- Crash Size: Sie beträgt am Auflegungsdatum 20 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.

IV. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

Des Weiteren wird durch die Zusammensetzung von Active Assets und Reserve Assets (und gegebenenfalls durch Umschichtung zwischen diesen) sichergestellt, dass das Engagement des Subfonds aus den Performance-Swap-Vereinbarungen folgende Werte nicht überschreitet:

- Aktien-Exposure global: 50 % des Nettovermögens des Subfonds
- Engagement in Aktien von Schweizer Emittenten: 30% des Nettovermögens des Subfonds
- Engagement in Aktien von nicht-Schweizer Emittenten: 25 % des Nettovermögens des Subfonds

Die systematische Anwendung dieser Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, einen Rücknahmepreis je Aktie zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums zu garantieren (siehe 1.4 «Kapitalgarantie»). Der zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds zwischen der Auflegung (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, jeweils berechnet am letzten Geschäftstag eines Monats. Ein Anstieg des berechneten Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds beeinflusst somit die oben dargestellte Berechnungsmethode des «Gap» und des «idealen Aktienpreises», da sich die Garantiesumme (und demzufolge ihr Barwert «BF») erhöht.

**Vor- und Nachteile der für den Subfonds angewandten Anlagestrategie:**

| Vorteile  | Nachteile  |
|---|--|
| Der Anleger profitiert von einer positiven Kursentwicklung des SMI und EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> , ohne das mit einer Aktienanlage verbundene typische Risiko | Durch die Begrenzung auf eine maximale Beteiligung von 50 % an dem Index-Basket profitiert der Anleger nicht in vollem Umfang von einer Wertsteigerung der |



|   |  |
|---|--|
| von Kursverlusten zu tragen, sofern die Aktien bis zum Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums gehalten werden.  | Active Assets.   |
| Der CPPT-Algorithmus soll sicherstellen, dass der garantierte Rücknahmepreis zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums (oder später) höher als das investierte Kapital ausfällt oder diesem zumindest entspricht. | Die regelmässige Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises im Falle einer positiven Wertentwicklung des Subfonds kann eine Reduzierung der Beteiligung am Index-Basket zur Folge haben.   |
| Das kontinuierliche Absichern von erreichten Kursgewinnen stellt sicher, dass das Kursrückschlagpotenzial mit zunehmender Haltedauer reduziert wird.  | Starke Kursverluste bei den Active Assets können dazu führen, dass die Risikoaussetzung aus dem Dynamischen Portfolio zu 100 % aus den Reserve Assets besteht. In diesem Fall könnte der Anleger von einer späteren Kurserholung der Active Assets nicht mehr profitieren und gelangt im Wesentlichen in den Genuss einer Anleihenrendite. |

### **1.2.2. Garantierter Rücknahmezeitraum bis Laufzeitende**

Während des garantierten Rücknahmezeitraums wird das Dynamische Portfolio des Subfonds so umstrukturiert, dass es vom Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums bis zum Ende der Laufzeit des Subfonds zu 100 % die Entwicklung einer Geldmarktanlage abbildet. Der dabei zur Anwendung kommende Zinssatz bemisst sich nach dem jeweils per Quartalsanfang geltenden 3-Monats-LIBOR-Satz in CHF.

### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Der Subfonds kann besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch abschliessen.

#### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds in vollem Umfang an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$   
wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.  
DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.  
IPm = Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm})$   
wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.  
DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die unbesicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{Dpm}) - \text{DPi}$   
wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

Dpm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet, erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

#### **1.4. Kapitalgarantie**

Zugunsten der Aktienklassen des Subfonds wurde von der UBS AG, Basel und Zürich, eine Kapitalgarantie abgegeben. Diese Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums zu garantieren.

Der zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettoinventarwert zwischen der Auflegung der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, jeweils berechnet am letzten Geschäftstag eines Monats.

Die Anwendung der oben beschriebenen Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, mindestens den zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums festgelegten garantierten Rücknahmepreis bis zum Ende der Laufzeit des Subfonds zu garantieren.

Der jeweils garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen der Auflegung und dem Rücknahmedatum, jeweils am letzten Geschäftstag eines Monats berechneten Nettoinventarwert je Aktie eines Subfonds.

**Verlangt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, gilt die Garantie nicht.**

Anwendung der Garantie: Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds an einem Bewertungstag nach Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, spätestens aber am Laufzeitende des Subfonds, unterhalb des garantierten Rücknahmepreises liegt, wird die UBS AG als Garantiegeber den jeweiligen Aktienklassen des Subfonds die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Aktie zum betreffenden Rücknahmetag und dem garantierten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, welche an diesem Rücknahmetag in Umlauf sind, auszahlen. Der Garantiegeber leistet keine direkten Zahlungen an den Anleger.

Soweit sich die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.

**Anleger, die Aktien der jeweiligen Aktienklassen des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Monats zeichnen, werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen die Auszahlung des garantierten Rücknahmepreises erst nach Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantiert wird. Der garantierte Rücknahmepreis, der sich gemäss den vorstehenden Bestimmungen auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende bezieht und der am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in der Zeit zwischen dem Auflegungstag der betreffenden Aktienklasse des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird, berücksichtigt keinesfalls den Erwerbspreis der Aktie, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

**Pay-Off-Szenarien für unterschiedliche Halteperioden**

**a) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums**

Die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums wird durch die Entwicklung des Dynamischen Portfolios bestimmt, die in Anbetracht der Swap-Vereinbarungen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts umfassend berücksichtigt wird. Das Gewinnpotenzial des Subfonds ist grundsätzlich unbegrenzt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Dynamische Portfolio an der Entwicklung des Index-Baskets nur zu maximal 50 % partizipieren kann (siehe maximale Aktien-Exposure global von 50 %, wie oben unter 1.2.1 beschrieben).

Für die Entwicklung des Dynamischen Portfolios vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums ist ebenfalls die Entwicklung des CHF-Zinsniveaus massgeblich. Jegliche Änderungen der Zinssätze wirken sich, je nach Anteil der Reserve Assets am Dynamischen Portfolio, proportional stärker oder schwächer auf den Nettoinventarwert aus.

Es besteht kein von der UBS AG garantierter Rücknahmepreis, falls ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums einfordert. Bei Rücknahme der Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums erhält der Anleger den Nettoinventarwert seiner Aktien. Die UBS AG geht davon aus, ohne hierfür eine Zusicherung zu geben, dass die Untergrenze dieses Nettoinventarwerts je Aktie dem Barwert des zum Zeitpunkt der Rücknahme bekannten Rücknahmepreises entsprechen dürfte. Dieser Barwert sollte zu diesem Zeitpunkt mit dem einer Anlage in von der UBS AG emittierten Nullkupon-Anleihen vergleichbar sein, deren Wert zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums aufgrund realisierter Kursgewinne genau dem garantierten Rücknahmepreis entsprechen.

**b) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien mit Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums bis zum Laufzeitende des Subfonds**

Durch die Umstrukturierung des Dynamischen Portfolios in ein reines Geldmarktportfolio zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums ändern sich die Risiko- und Ertragsmerkmale des Subfonds für den Zeitraum bis zum Laufzeitende des Subfonds. Die potenzielle Rendite des Subfonds ist ausschliesslich von den zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Dreimonatszinsen für CHF abzüglich der Verwaltungsgebühr und etwaiger zusätzlich anfallender Kosten (vgl. Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft») abhängig.

Sollte die Differenz aus Geldmarkerträgen und aufgelaufener Verwaltungsgebühr zuzüglich aller anderen Kosten negativ sein, so verändert sich der garantierte Rücknahmepreis nicht.

## **II) Skandia Maturity Protected Fund 2016**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Die Anleger müssen dabei in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Anlageziel jedes Subfonds ist das Erzielen eines Wertzuwachses durch die Beteiligung an steigenden Aktien- und Anleihemärkten bei gleichzeitiger, vollständiger Garantie des eingesetzten Kapitals im Falle sinkender Aktien- und Anleihemärkte, unter der Voraussetzung, dass die Aktien des Subfonds bis zum Laufzeitende gehalten werden.

### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

- 1.1 Vermögensportfolio
- 1.2 Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)
- 1.3 Swap-Vereinbarungen
- 1.4 Kapitalgarantie.

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft». Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.1 Buchstabe f) festgelegt. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet. Es ist wie jedes andere Portfolio dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird kraft der unter 1.3 unten beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem unter 1.2 unten beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

### **1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Die Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Dynamischen Portfolios.

Das Dynamische Portfolio des Subfonds setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Active Assets und Reserve Assets.

**Active Assets:** Die Active Assets des Dynamischen Portfolios spiegeln die Preisentwicklung des folgenden Aktienindex-Baskets wider:

| Index-Name                    | Bloomberg-Code | Basket-Gewichtung |
|-------------------------------|----------------|-------------------|
| Swiss Market Index*           | SMI            | 55,00 %           |
| Standard & Poor's 500*        | SPX            | 20,00%            |
| EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> * | SX5E           | 15,00%            |
| FTSE 100*                     | UKX            | 5,00%             |
| NIKKEI 225*/**                | NKY            | 5,00%             |

\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

\*\* Die Urheberrechte am «Nikkei 225» und die geistigen Eigentumsrechte am «Nikkei 225» sowie alle anderen Rechte liegen bei Nikkei Inc. Nikkei Inc. ist berechtigt, die Merkmale des «Nikkei 225» zu ändern und dessen Bekanntgabe auszusetzen. Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung für Aussagen in diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf den Nikkei 225; alle Geschäfte und die Umsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen Nikkei Inc. und der UBS AG erfolgen ausschliesslich auf Gefahr der UBS AG und der Gesellschaft und Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung hierfür.

Die ursprüngliche Gewichtung beträgt demnach 55 % für den Swiss Market Index und 45 % für die restlichen oben aufgeführten Indizes (kumuliert).

Da sich die Kurse der Aktienindizes nicht parallel entwickeln dürften, wird sich die Basket-Gewichtung im Laufe der Zeit verändern. Falls durch derartige Kursschwankungen die relative Gewichtung des Swiss Market Index den Schwellenwert von 60 % oder die Gewichtung der anderen Indizes den Schwellenwert von (kumuliert) 50 % überschreitet, wird der Portfolioverwalter eine entsprechende Anpassung vornehmen, mit der die ursprüngliche 55 % zu 45 %-Gewichtung zwischen dem Swiss Market Index und den anderen Aktienindizes wiederhergestellt wird.

Falls ein Aktienindex während der Laufzeit des Subfonds nicht mehr berechnet wird, ist der Portfolioverwalter berechtigt, den betreffenden Aktienindex durch einen anderen hochliquiden schweizerischen oder internationalen Marktindex zu ersetzen, dessen Charakteristiken mit dem nicht mehr berechneten Index vergleichbar sind. In diesem Fall werden sowohl der vollständige Verkaufsprospekt als auch die jeweiligen KIIDs entsprechend angepasst.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung einer Anlage in einer von der UBS AG emittierten Nullkupon-Anleihe mit Fälligkeit zum Ende der Laufzeit wider.

Ab 24. Februar 2014 soll der Abschnitt «Reserve Asset» in geänderter Fassung gelten und wie folgt lauten:

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, einschliesslich Nullkupon-Anleihen, mit Fälligkeit zum Ende der Laufzeit wider. Diese können (i) von der UBS AG emittierte festverzinsliche Wertpapiere umfassen und werden (ii) gemäss den einschlägigen in Luxemburg geltenden Gesetzen besichert.

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Die Berechnungsformel ist so konzipiert, dass sie am Laufzeitende die Erreichung des unter Ziffer 1.4 beschriebenen garantierten Rücknahmepreises mit grosser Wahrscheinlichkeit sicherstellt und gleichzeitig den Anteil der Active Assets am Dynamischen Portfolio – und damit auch das Engagement des Subfonds – maximiert. Auskünfte über den Algorithmus werden jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft erteilt.

Die Zusammensetzung bzw. die kalkulatorische Umschichtung zwischen Active Assets und Reserve Assets wird wie folgt vorgenommen:



- I. Bestimmung des Werts des Dynamischen Portfolios («DP») und der benötigten Anlagen, die in vernünftiger Weise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Subfonds am Laufzeitende dem Wert des garantierten Rücknahmepreises entspricht (Barwert der Garantie «BF»).
- II. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.
- III. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird der «ideale Aktienpreis» nach der folgenden Formel ermittelt  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet CS dabei die «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Umständen angepasst werden.
  - Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungsdatum zwischen 15 % und 25 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei rund 20 % liegt.
  - Crash Size: Sie beträgt am Auflegungsdatum 20 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.
- IV. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

Des Weiteren wird durch die Zusammensetzung von Active Assets und Reserve Assets (und gegebenenfalls durch Umschichtung zwischen diesen) sichergestellt, dass das Engagement des Subfonds aus den Performance-Swap-Vereinbarungen folgende Werte nicht überschreitet:

- Aktien-Exposure global: max. 50 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Aktien-Exposure global: wenigstens 10 % des Nettovermögens des Subfonds (5 % zwischen dem 11. November 2014 und dem 10. November 2015 und 0 % zwischen dem 11. November 2015 und dem Ende der Laufzeit);
- Engagement in Aktien von Schweizer Emittenten: max. 30 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Engagement in Aktien von nicht-Schweizer Emittenten: max. 25 % des Nettovermögens des Subfonds.

Die systematische Anwendung dieser Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, einen Rücknahmepreis je Aktie zum Laufzeitende des Subfonds zu garantieren (siehe 1.4 «Kapitalgarantie»). Der am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen der Auflegung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch mindestens CHF 103,13. Ein Anstieg des berechneten Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds beeinflusst somit die oben dargestellte Berechnungsmethode des «Gap» und des «idealen Aktienpreises», da sich die Garantiesumme (und demzufolge ihr Barwert «BF») erhöht.

### **Vor- und Nachteile der für den Subfonds angewandten Anlagestrategie:**

| <b>Vorteile</b>   | <b>Nachteile</b>   |
|---|--|
| Der Anleger profitiert von einem positiven Anstieg des Preises der Active Assets, ohne das mit einer Aktienanlage verbundene typische Risiko von Kursverlusten zu tragen, sofern die Aktien bis zum Laufzeitende gehalten werden. | Durch die Begrenzung auf eine maximale Beteiligung von 50 % an dem Index-Basket profitiert der Anleger nicht in vollem Umfang von einer Wertsteigerung der Active Assets.  |
| Der CPPT-Algorithmus soll sicherstellen, dass der garantierte Rücknahmepreis am Laufzeitende höher als das investierte Kapital ausfällt oder diesem zumindest entspricht.   | Die regelmässige Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises im Falle einer positiven Wertentwicklung des Subfonds kann eine Reduzierung der Beteiligung am Index-Basket zur Folge haben.   |
| Das kontinuierliche Absichern von erreichten Kursgewinnen stellt sicher, dass das Kursrückschlagspotenzial mit zunehmender Haltedauer reduziert wird.   | Erhebliche Kursverluste bei den Active Assets können dazu führen, dass die Risikoaussetzung des Dynamischen Portfolios zu 90 % aus den Reserve Assets (95 % zwischen dem 11. November 2014 und dem 10. November 2015 und 100 % zwischen dem 11. November 2015 und dem Laufzeitende) besteht. |

### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Die Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch können für besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swaps abgeschlossen werden.

#### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds in vollem Umfang an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$   
wobei:

|     |   |  |
|-----|---|--|
| PA  | = | Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds. |
| DPm | = | Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.   |
| IPm | = | Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende.  |

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm})$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die unbesicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{DPi}$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet, erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

### **1.4. Kapitalgarantie**

Zugunsten der Anleger wurde von der UBS AG, Basel und Zürich, eine Kapitalgarantie abgegeben. Diese Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Laufzeitende zu garantieren. Dieser am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen Auflegung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten Nettoinventarwert, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch

mindestens CHF 103,13,-.

**Verlangt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Laufzeitende, gilt die Kapitalgarantie nicht.**

Anwendung der Garantie: Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds an einem Bewertungstag am Laufzeitende des Subfonds unterhalb des garantierten Rücknahmepreises liegt, wird die UBS AG als Garantiegeber der UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. als Garantieanspruchsbevollmächtigten die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Aktie zum betreffenden Rücknahmetag und dem garantierten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, welche an diesem Rücknahmetag in Umlauf sind, auszahlen. Der Garantieanspruchsbevollmächtigte wird die vom Garantiegeber geleisteten Zahlungen an die Anleger auszahlen. Der Garantiegeber leistet keine direkten Zahlungen an Anleger.

Soweit sich die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.

**Anleger, die Aktien des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag eines Monats zeichnen, werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen die Auszahlung des garantierten Rücknahmepreises erst zum Laufzeitende garantiert wird. Der garantierte Rücknahmepreis, der gemäss den vorstehenden Bestimmungen Bezug auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende nimmt und am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in der Zeit zwischen dem Auflegungstag des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird, berücksichtigt keinesfalls den Erwerbspreis der Aktie, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

### **III) Skandia Maturity Protected Fund 2022**

#### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Die Anleger müssen dabei in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

#### **Allgemeines Anlageziel**

Anlageziel jedes Subfonds ist das Erzielen eines Wertzuwachses durch die Beteiligung an steigenden Aktien- und Anleihemärkten bei gleichzeitiger, vollständiger Garantie des eingesetzten Kapitals im Falle sinkender Aktien- und Anleihemärkte, unter der Voraussetzung, dass die Aktien des Subfonds bis zum Laufzeitende gehalten werden.

#### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

- 1.1. Vermögensportfolio
- 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)
- 1.3. Swap-Vereinbarungen
- 1.4. Kapitalgarantie.

##### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze» Unterabschnitt 1.1. Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.1, Buchstabe f) festgelegt. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet. Es ist wie jedes andere Portfolio dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird aufgrund der nachfolgend unter 1.3 beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem nachfolgend unter 1.2 beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

## **1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Die Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Dynamischen Portfolios.

Das Dynamische Portfolio des Subfonds setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Active Assets und Reserve Assets.

**Active Assets:** Die Active Assets des Dynamischen Portfolios spiegeln die Preisentwicklung des folgenden Aktienindex-Baskets wider:

| Index-Name                    | Bloomberg-Code | Basket-Gewichtung |
|-------------------------------|----------------|-------------------|
| Swiss Market Index*           | SMI            | 55,00 %           |
| Standard & Poor's 500*        | SPX            | 17,50%            |
| EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> * | SX5E           | 17,50%            |
| FTSE 100*                     | UKX            | 5,00%             |
| NIKKEI 225*/**                | NKY            | 5,00%             |

\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

\*\* Die Urheberrechte am «Nikkei 225» und die geistigen Eigentumsrechte am «Nikkei 225» sowie alle anderen Rechte liegen bei Nikkei Inc. Nikkei Inc. ist berechtigt, die Merkmale des «Nikkei 225» zu ändern und dessen Bekanntgabe auszusetzen. Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung für Aussagen in diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf den Nikkei 225; alle Geschäfte und die Umsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen Nikkei Inc. und der UBS AG erfolgen ausschliesslich auf Gefahr der UBS AG und der Gesellschaft und Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung hierfür.

Die ursprüngliche Gewichtung beträgt demnach 55 % für den Swiss Market Index und 45 % für die restlichen oben aufgeführten Indizes (kumuliert).

Da sich die Kurse der Aktienindizes nicht parallel entwickeln dürften, wird sich die Basket-Gewichtung im Laufe der Zeit verändern. Falls durch solche Kursschwankungen die relative Gewichtung des Swiss Market Index den Schwellenwert von 60 % oder die Gewichtung der anderen Indizes den Schwellenwert von (kumuliert) 50 % überschreitet, wird der Portfolioverwalter eine entsprechende Anpassung vornehmen, mit der die ursprüngliche 55 % zu 45 %-Gewichtung zwischen dem Swiss Market Index und den anderen Aktienindizes wiederhergestellt wird.

Falls ein Aktienindex während der Laufzeit des Subfonds nicht mehr berechnet wird oder aufgrund mangelnder Liquidität oder einer zu hohen Volatilität seiner Komponenten nicht mehr geeignet erscheint, ist der Portfolioverwalter berechtigt, den betreffenden Aktienindex durch einen anderen hochliquiden schweizerischen oder internationalen Marktindex zu ersetzen, dessen Charakteristiken mit dem nicht mehr berechneten Index vergleichbar sind. Falls ein solcher Index nicht vorhanden ist, wird die gezielte Gewichtung auf den verbleibenden Indizes verteilt. In diesem Fall werden sowohl der vollständige Verkaufsprospekt als auch die jeweiligen KIIDs entsprechend angepasst.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung einer Anlage in einer von der UBS AG emittierten Nullkupon-Anleihe mit Fälligkeit zum Ende der Laufzeit wider.

Ab 24. Februar 2014 soll der Abschnitt «Reserve Asset» in geänderter Fassung gelten und wie folgt lauten:

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, einschliesslich Nullkupon-Anleihen, mit Fälligkeit zum Ende der Laufzeit wider. Diese (i) können von der UBS AG emittierte festverzinsliche Wertpapiere umfassen und (ii) werden gemäss den einschlägigen in Luxemburg geltenden Gesetzen besichert.

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Die Berechnungsformel ist so konzipiert, dass sie am Laufzeitende die Erreichung des unter Ziffer 1.4 beschriebenen garantierten Rücknahmepreises mit grosser Wahrscheinlichkeit sicherstellt und gleichzeitig den Anteil der Active Assets am Dynamischen Portfolio – und damit auch das Engagement des Subfonds – maximiert. Auskünfte über den Algorithmus werden jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft erteilt.

Die Zusammensetzung bzw. die kalkulatorische Umschichtung zwischen Active Assets und Reserve Assets wird wie folgt vorgenommen:

- I. Bestimmung des Werts des Dynamischen Portfolios («DP») und der benötigten Anlagen, die in vernünftiger Weise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Subfonds am Laufzeitende dem Wert des garantierten Rücknahmepreises entspricht (Barwert der Garantie «BF»).



- II. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.
- III. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird der «ideale Aktienpreis» nach der folgenden Formel ermittelt  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet CS dabei die «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Umständen angepasst werden.
  - Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungstag zwischen 15 % und 25 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei rund 20 % liegt.
  - Die Crash Size beträgt am Auflegungstag 20 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.
- IV. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

Des Weiteren wird durch die Zusammensetzung von Active Assets und Reserve Assets (und gegebenenfalls durch Umschichtung zwischen diesen) sichergestellt, dass das Engagement des Subfonds aus den Performance-Swap-Vereinbarungen folgende Werte nicht überschreitet:

- Aktien-Exposure global: max. 50 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Aktien-Exposure global: wenigstens 10 % des Nettovermögens des Subfonds (5 % zwischen dem 17. September 2020 und dem 16. September 2021 und 0 % zwischen dem 17. September 2021 und dem Laufzeitende);
- Engagement in Aktien von Schweizer Emittenten: max. 30 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Engagement in Aktien von nicht-Schweizer Emittenten: max. 25 % des Nettovermögens des Subfonds.

Die systematische Anwendung dieser Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, einen Rücknahmepreis je Aktie zum Laufzeitende des Subfonds zu garantieren (siehe Ziffer 1.4 «Kapitalgarantie»). Der am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen der Lancierung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch mindestens CHF 100,-. Ein Anstieg des berechneten Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds beeinflusst somit die oben dargestellte Berechnungsmethode des «Gap» und des «idealen Aktienpreises», da sich die Garantiesumme (und demzufolge ihr Barwert «BF») erhöht.

### **Vor- und Nachteile der für den Subfonds angewandten Anlagestrategie:**

| <b>Vorteile</b>   | <b>Nachteile</b>   |
|---|--|
| Der Anleger profitiert von einem positiven Anstieg des Preises der Active Assets, ohne das mit einer Aktienanlage verbundene typische Risiko von Kursverlusten zu tragen, sofern die Aktien bis zum Laufzeitende gehalten werden. | Durch die Begrenzung auf eine maximale Beteiligung von 50 % an dem Index-Basket profitiert der Anleger nicht in vollem Umfang von einer Wertsteigerung der Active Assets.  |
| Der CPPT-Algorithmus soll sicherstellen, dass der garantierte Rücknahmepreis am Laufzeitende höher als das investierte Kapital ausfällt oder diesem zumindest entspricht.   | Die regelmässige Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises im Falle einer positiven Wertentwicklung des Subfonds kann eine Reduzierung der Beteiligung am Index-Basket zur Folge haben.   |
| Das kontinuierliche Absichern von erreichten Kursgewinnen stellt sicher, dass das Kursrückschlagspotenzial mit zunehmender Haltedauer reduziert wird.   | Erhebliche Kursverluste bei den Active Assets können dazu führen, dass die Risikoaussetzung aus dem Dynamischen Portfolio zu 90 % aus den Reserve Assets (95 % zwischen dem 17. September 2020 und dem 16. September 2021 und 100 % zwischen dem 17. September 2021 und dem Laufzeitende) besteht. |

### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Die Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch können für besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swaps abgeschlossen werden.

#### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds in vollem Umfang an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$   
wobei:

- PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.  
 DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.  
 IPm = Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm})$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die unbesicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{DPi}$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet, erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

### **1.4. Kapitalgarantie**

Zugunsten der Anleger wurde von der UBS AG, Basel und Zürich, eine Kapitalgarantie abgegeben. Diese Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Laufzeitende zu garantieren. Dieser am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen Auflegung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten

Nettoinventarwert, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch mindestens CHF 100,-.

**Verlangt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Laufzeitende, gilt die Kapitalgarantie nicht.**

Anwendung der Garantie: Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds an einem Bewertungstag nach Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, spätestens aber am Laufzeitende des Subfonds, unterhalb des garantierten Rücknahmepreises liegt, wird die UBS AG als Garantiegeber den jeweiligen Aktienklassen des Subfonds die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Aktie zum betreffenden Rücknahmetag und dem garantierten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, welche an diesem Rücknahmetag in Umlauf sind, auszahlen. Der Garantiegeber leistet keine direkten Zahlungen an den Anleger.

Soweit sich die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.

**Anleger, die Aktien des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag eines Monats zeichnen, werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen die Auszahlung des garantierten Rücknahmepreises erst zum Laufzeitende garantiert wird. Der garantierte Rücknahmepreis, der gemäss den vorstehenden Bestimmungen Bezug auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende nimmt und am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in der Zeit zwischen dem Auflegungstag des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird, berücksichtigt keinesfalls den Erwerbspreis der Aktie, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

## **IV) Life Investment Maturity Guaranteed 2024**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Die Anleger müssen dabei in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Anlageziel jedes Subfonds ist das Erzielen eines Wertzuwachses durch die Beteiligung an steigenden Aktien- und Anleihemärkten bei gleichzeitiger, vollständiger Garantie des eingesetzten Kapitals im Falle sinkender Aktien- und Anleihemärkte, unter der Voraussetzung, dass die Aktien des Subfonds bis zum Laufzeitende gehalten werden.

### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

- 1.1. Vermögensportfolio
- 1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)
- 1.3. Swap-Vereinbarungen
- 1.4. Kapitalgarantie.

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.1. Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.1 Buchstabe f) festgelegt. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden. Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet. Es ist wie jedes andere Portfolio dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird aufgrund der nachfolgend unter 1.3 beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem nachfolgend unter 1.2 beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

## **1.2. Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Die Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Dynamischen Portfolios.

Das Dynamische Portfolio des Subfonds setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Active Assets und Reserve Assets.

**Active Assets:** Die Active Assets des Dynamischen Portfolios spiegeln die Preisentwicklung des folgenden Aktienindex-Baskets wider:

| Index-Name                    | Bloomberg-Code | Basket-Gewichtung |
|-------------------------------|----------------|-------------------|
| Swiss Market Index*           | SMI            | 55,00 %           |
| Standard & Poor's 500*        | SPX            | 20,00%            |
| EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> * | SX5E           | 20,00%            |
| NIKKEI 225*/**                | NKY            | 5,00%             |

\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

\*\* Die Urheberrechte am «Nikkei 225» und die geistigen Eigentumsrechte am «Nikkei 225» sowie alle anderen Rechte liegen bei Nikkei Inc. Nikkei Inc. ist berechtigt, die Merkmale des «Nikkei 225» zu ändern und dessen Bekanntgabe auszusetzen. Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortung für Aussagen in diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf den Nikkei 225. Alle Geschäfte und die Umsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen Nikkei Inc. und UBS AG erfolgen ausschliesslich auf Gefahr der UBS AG und der Gesellschaft. Nikkei Inc. übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Verantwortung hierfür.

Die ursprüngliche Gewichtung beträgt demnach 55 % für den Swiss Market Index und 45 % für die restlichen oben aufgeführten Indizes (kumuliert).

Da sich die Kurse der Aktienindizes nicht parallel entwickeln dürften, wird sich die Basket-Gewichtung im Laufe der Zeit verändern. Falls durch derartige Kursschwankungen die relative Gewichtung des Swiss Market Index den Schwellenwert von 60 % oder die Gewichtung der anderen Indizes den Schwellenwert von (kumuliert) 50 % überschreitet, wird der Portfolioverwalter eine entsprechende Anpassung vornehmen, mit der die ursprüngliche 55 % zu 45 %-Gewichtung zwischen dem Swiss Market Index und den anderen Aktienindizes wiederhergestellt wird.

Falls ein Aktienindex während der Laufzeit des Subfonds nicht mehr berechnet wird oder aufgrund mangelnder Liquidität oder zu hoher Volatilität seiner Komponenten nicht mehr geeignet erscheint, ist der Portfolioverwalter berechtigt, den betreffenden Aktienindex durch einen anderen hochliquiden schweizerischen oder internationalen Marktindex zu ersetzen, dessen Charakteristiken mit dem nicht mehr berechneten Index vergleichbar sind. Falls ein solcher Index nicht vorhanden ist, wird die gezielte Gewichtung auf den verbleibenden Indizes verteilt. In diesem Fall werden sowohl der Verkaufsprospekt als auch die jeweiligen KIIDs entsprechend angepasst.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarkt- und geldmarktnahen Wertpapieren und/oder Instrumenten, einschliesslich Nullkupon-Anleihen, wider, deren Verfalldatum dem Fälligkeitsdatum entspricht, und enthalten möglicherweise Anlagen in diesen Titeln.

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Die Berechnungsformel ist so konzipiert, dass sie am Laufzeitende die Erreichung des unter Ziffer 1.4 beschriebenen garantierten Rücknahmepreises mit grosser Wahrscheinlichkeit sicherstellt und gleichzeitig den Anteil der Active Assets am Dynamischen Portfolio – und damit auch das Engagement des Subfonds – maximiert. Auskünfte über den Algorithmus werden jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft erteilt.

Die Zusammensetzung bzw. die kalkulatorische Umschichtung zwischen Active Assets und Reserve Assets wird wie folgt vorgenommen:

- I. Bestimmung des Werts des Dynamischen Portfolios («DP») und der benötigten Anlagen, die in vernünftiger Weise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Subfonds am Laufzeitende dem Wert des garantierten Rücknahmepreises entspricht (Barwert der Garantie «BF»).
- II. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.



- III. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird der «ideale Aktienpreis» nach der folgenden Formel ermittelt:  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet CS dabei die «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Umständen angepasst werden.
- Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungstag zwischen 15 % und 25 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei rund 20 % liegt.
  - Die Crash Size beträgt am Auflegungstag 20 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.
- IV. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

Des Weiteren wird durch die Zusammensetzung von Active Assets und Reserve Assets (und gegebenenfalls durch Umschichtung zwischen diesen) sichergestellt, dass das Engagement des Subfonds aus den Performance-Swap-Vereinbarungen folgende Werte nicht überschreitet:

- Aktien-Exposure global: max. 50 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Aktien-Exposure global: wenigstens 10 % des Nettovermögens des Subfonds (5 % zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2023 und 0 % zwischen dem 1. Juli 2023 und dem Laufzeitende);
- Engagement in Aktien von Schweizer Emittenten: max. 30 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Engagement in Aktien von nicht-Schweizer Emittenten: max. 25 % des Nettovermögens des Subfonds.

Die systematische Anwendung dieser Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, einen Rücknahmepreis je Aktie zum Laufzeitende des Subfonds zu garantieren (siehe unter Ziffer 1.4 «Kapitalgarantie»). Der am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen der Lancierung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch mindestens CHF 100,-. Ein Anstieg des berechneten Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds beeinflusst somit die oben dargestellte Berechnungsmethode des «Gap» und des «idealen Aktienpreises», da sich die Garantiesumme (und demzufolge ihr Barwert «BF») erhöht.

## Vor- und Nachteile der für den Subfonds angewandten Anlagestrategie:

| Vorteile  | Nachteile   |
|---|---|
| Der Anleger profitiert von einem positiven Anstieg des Preises der Active Assets, ohne das mit einer Aktienanlage verbundene typische Risiko von Kursverlusten zu tragen, sofern die Aktien bis zum Laufzeitende gehalten werden. | Durch die Begrenzung auf eine maximale Beteiligung von 50 % an dem Index-Basket profitiert der Anleger nicht in vollem Umfang von einer Wertsteigerung der Active Assets.   |
| Der CPPT-Algorithmus soll sicherstellen, dass der garantierte Rücknahmepreis am Laufzeitende höher als das investierte Kapital ausfällt oder diesem zumindest entspricht.   | Die regelmässige Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises im Falle einer positiven Wertentwicklung des Subfonds kann eine Reduzierung der Beteiligung am Index-Basket zur Folge haben.  |
| Das kontinuierliche Absichern von erreichten Kursgewinnen stellt sicher, dass das Kursrückschlagspotenzial mit zunehmender Haltedauer reduziert wird.   | Erhebliche Kursverluste bei den Active Assets können dazu führen, dass die Risikoaussetzung aus dem Dynamischen Portfolio zu 90 % aus den Reserve Assets (95 % zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2023 und 100 % zwischen dem 1. Juli 2023 und dem Laufzeitende) besteht. |

### 1.3. Swap-Vereinbarungen

Die Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch können für besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swaps abgeschlossen werden.

#### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds in vollem Umfang an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPM}) - \text{IPm}$   
wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

D<sub>Pm</sub> = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.  
I<sub>Pm</sub> = Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{D}_{\text{Pm}})$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

D<sub>Pm</sub> = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die unbesicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{DPi}$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausbezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausbezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet, erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

#### **1.4. Kapitalgarantie**

Zugunsten der Anleger wurde von der UBS AG, Basel und Zürich, eine Kapitalgarantie abgegeben. Diese Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Laufzeitende zu garantieren. Dieser am Laufzeitende garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen Auflegung des Subfonds und dem Laufzeitende errechneten Nettoinventarwert, jeweils berechnet zum letzten Geschäftstag eines Monats, jedoch mindestens CHF 100,-.

**Verlangt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Laufzeitende, gilt die Kapitalgarantie nicht.**

Anwendung der Garantie: Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds an einem Bewertungstag am Laufzeitende des Subfonds unterhalb des garantierten Rücknahmepreises liegt, wird die UBS AG als Garantiegeber der UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. als Garantieanspruchsbevollmächtigten die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Aktie zum betreffenden Rücknahmetag und dem garantierten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, welche an diesem Rücknahmetag in Umlauf sind, auszahlen. Der Garantieanspruchsbevollmächtigte wird die vom Garantiegeber geleisteten Zahlungen an die Anleger auszahlen. Der Garantiegeber leistet keine direkten Zahlungen an Anleger.

Soweit sich die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.

**Anleger, die Aktien des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag eines Monats zeichnen, werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen die Auszahlung des garantierten Rücknahmepreises erst zum Laufzeitende garantiert wird. Der garantierte Rücknahmepreis, der gemäss den vorstehenden Bestimmungen Bezug auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende nimmt und am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in der Zeit zwischen dem Auflegungstag des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird, berücksichtigt keinesfalls den Erwerbspreis der Aktie, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

## V) **Guaranteed Life Design 2019:**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Die Anleger müssen dabei in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, durch die Beteiligung an steigenden Aktien- und Anleihemärkten bei gleichzeitiger, vollständiger Garantie des eingesetzten Kapitals im Falle sinkender Aktien- und Anleihemärkte Wachstum zu erzielen, unter der Voraussetzung, dass die Aktien des Subfonds mindestens bis zum Beginn eines garantierten Rücknahmezeitraums gehalten werden.

### **Anlagestrategie**

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zwei Anlagestrategien anwenden:

- 1.) Der Subfonds kann die unten erwähnten Anlageinstrumente als Direktanlage halten.
- 2.) Der Subfonds kann im Rahmen der unten beschriebenen Anlageinstrumente die Wertentwicklung der jeweiligen Anlageinstrumente durch Swap-Vereinbarungen erzielen.

In beiden Fällen wird versucht, das Anlageziel durch eine weiter unten beschriebene Allokations-Technik genannt «Constant Proportion Portfolio Technique» («CPPT-Algorithmus») zu erreichen.

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.1. Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100% seines Anlagenportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30% des Anlagenportfolios in OGA investieren, wie in Abschnitt AA beschrieben. «Anlagegrundsätze», Absatz 1.1, Buchstabe f) von Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» festgelegt. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Art. 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Der Subfonds darf als Ergänzung flüssige Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen zugelassen sind.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird aufgrund der nachfolgend unter 1.3 beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem nachfolgend unter 1.2 beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

## **1.2. CPPT Algorithmus**

Der CPPT-Algorithmus ist eine in der Branche anerkannte Technik, welche Kapitalschutz bietet, indem sie eine dynamische Allokation zwischen einem aktiven Teil («Active Assets») und einem passiven Teil («Reserve Assets») vornimmt.

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Die Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Dynamischen Portfolios.

Das Dynamische Portfolio weist für unterschiedliche Zeiträume unterschiedliche Charakteristika auf:

### **1.2.1 Zeitraum zwischen Auflegung und Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums**

Zwischen Auflegung des Subfonds und dem Beginn des garantierten Rückkaufzeitraums (wie weiter unten definiert) setzt sich das Dynamische Portfolio des Subfonds wie folgt zusammen:

**Active Assets:** Die Active Assets im Dynamischen Portfolio spiegeln die Preisentwicklung des unten aufgeführten Aktien-Baskets wider. Diese wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») der Preisentwicklung der Aktienindizes wird durch die weiter oben aufgeführten Anlageinstrumente, insbesondere Anlagen in Wertpapieren und OGAW/OGA, durch den Kauf/Verkauf von Terminkontrakten oder durch das Eingehen von Swap-Geschäften erreicht.

| Index-Name                    | Bloomberg-Code | Basket-Gewichtung |
|-------------------------------|----------------|-------------------|
| Swiss Market Index*           | SMI            | 55,00 %           |
| EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> * | SX5E           | 45,00%            |

\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

Da sich die Kurse der Aktienindizes nicht parallel entwickeln dürften, wird sich die Basket-Gewichtung im Laufe der Zeit verändern. Falls durch solche Kursschwankungen die relative Gewichtung des Swiss Market Index den Schwellenwert von 60 % oder die Gewichtung des EURO STOXX 50<sup>SM</sup> den Schwellenwert von 50 % überschreitet, wird der Portfolioverwalter eine entsprechende Anpassung vornehmen, mit der die ursprüngliche Gewichtung zwischen den Aktienindizes wiederhergestellt wird.

Falls ein Aktienindex während der Laufzeit des Subfonds nicht mehr berechnet wird, ist der Portfolioverwalter berechtigt, den betreffenden Aktienindex durch einen anderen hochliquiden schweizerischen oder europäischen Marktindex zu ersetzen, dessen Charakteristika mit dem nicht mehr berechneten Index vergleichbar sind. In diesem Fall werden sowohl der vollständige Verkaufsprospekt als auch die jeweiligen KIIDs entsprechend angepasst.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

**Reserve Assets:** Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und/oder Nullkupon-Anleihen mit Verfalldatum zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums wider. Letztere werden mit der UBS AG eingegangen und entsprechend der jeweils anwendbaren Luxemburger Gesetze besichert.

Die Wertentwicklung der Subfonds setzt sich aus der Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios zusammen, d. h. der Wertentwicklung der Active Assets und der Reserve Assets, sei es in Form von Direktanlagen in das Dynamische Portfolio oder durch Swap-Vereinbarungen. Die Gewichtung der Active Assets und Reserve Assets erfolgt aufgrund des sogenannten CPPT-Algorithmus. Diese Berechnungsformel ist so konzipiert, dass sie zu Beginn des Garantierten Rückkaufzeitraums die Erreichung des weiter unten beschriebenen garantierten Rücknahmepreises mit grosser Wahrscheinlichkeit sicherstellt und gleichzeitig den Anteil der Active Assets am Dynamischen Portfolio maximiert. Auskünfte über den CPPT-Algorithmus werden Anlegern jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft erteilt.

Die Zusammenstellung oder die berechnete Anpassung zwischen den Active Assets und den Reserve Assets ist wie folgt vorzunehmen:

- I. Bestimmung des Werts des Dynamischen Portfolios («DP») und der benötigten Anlagen, die in vernünftiger Weise sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Aktienklasse eines Subfonds zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums dem Wert des garantierten Rücknahmepreises entspricht (Barwert der Garantie «BF»).
- II. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.



III. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird der «ideale Aktienpreis» nach der folgenden Formel ermittelt:  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet CS dabei die «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit gegebenenfalls mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Verhältnissen angepasst werden.

- Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungstag zwischen 15 % und 25 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei rund 20 % liegt.
- Die Crash Size beträgt am Auflegungstag 20 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.

IV. Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

Des Weiteren wird durch die Zusammensetzung von Active Assets und Reserve Assets (und gegebenenfalls durch Umschichtung zwischen diesen) sichergestellt, dass folgende Werte nicht überschritten werden:

- Aktien-Exposure global: max. 50 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Aktien-Exposure global: wenigstens 10 % des Nettovermögens des Subfonds (5 % zwischen dem 1. Juni 2017 und dem 31. Mai 2018 und 0 % zwischen dem 1. Juni 2018 und dem Ende der Laufzeit);
- Engagement in Aktien von Schweizer Emittenten: max. 30 % des Nettovermögens des Subfonds;
- Engagement in Aktien von nicht-Schweizer Emittenten: max. 25 % des Nettovermögens des Subfonds.

Fällt die minimale Aktiengewichtung auf 10 % oder darunter, so findet eine Umschichtung statt, damit die Aktiengewichtung 10 % beträgt. Eine weitere Umschichtung findet danach solange nicht mehr statt, bis die Aktiengewichtung von sich aus wieder auf mehr als 10 % steigt.

Die systematische Anwendung dieser Anlagestrategie erlaubt es der UBS AG, einen Rücknahmepreis je Aktie zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums zu garantieren (siehe «Kapitalgarantie» unten). Der zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds zwischen der Auflegung (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, jeweils berechnet am letzten Geschäftstag eines Monats. Ein Anstieg des berechneten Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds beeinflusst somit die oben dargestellte Berechnungsmethode des «Gap» und des «idealen

Aktienpreises», da sich die Garantiesumme (und demzufolge ihr Barwert «BF») erhöht.

#### **Vor- und Nachteile der für den Subfonds angewandten Anlagestrategie:**

| <b>Vorteile</b>   | <b>Nachteile</b>   |
|---|--|
| Der Anleger profitiert von einer positiven Kursentwicklung des SMI und des EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> , ohne das mit einer Aktienanlage verbundene typische Risiko von Kursverlusten zu tragen, sofern die Aktien bis zum Beginn des garantierten Rückkaufzeitraums gehalten werden. | Durch die Begrenzung auf eine maximale Beteiligung von 50 % an dem Index-Basket profitiert der Anleger nicht in vollem Umfang von einer Wertsteigerung der Active Assets.  |
| Der CPPT-Algorithmus soll sicherstellen, dass der garantierte Rücknahmepreis zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums (oder später) höher als das investierte Kapital ausfällt oder diesem zumindest entspricht.   | Die regelmässige Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises im Falle einer positiven Wertentwicklung des Subfonds kann eine Reduzierung der Beteiligung am Index-Basket zur Folge haben.   |
| Das kontinuierliche Absichern von erreichten Kursgewinnen stellt sicher, dass das Kursrückschlagpotenzial mit zunehmender Haltedauer reduziert wird.  | Starke Kursverluste bei den Active Assets können dazu führen, dass die Risikoaussetzung aus dem Dynamischen Portfolio zu 100 % aus den Reserve Assets besteht. In diesem Fall könnte der Anleger von einer späteren Kurserholung der Active Assets nicht mehr profitieren und gelangt im Wesentlichen in den Genuss einer Anleihenrendite. |

#### **1.2.2 Garantierter Rücknahmezeitraum bis Laufzeitende**

Während des garantierten Rücknahmezeitraums (vom 31. Mai 2019 bis zum 31. Mai 2024) wird das Dynamische Portfolio des Subfonds so umstrukturiert, dass es vom Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums bis zum Laufzeitende des Subfonds zu 100 % die Entwicklung einer Geldmarktanlage abbildet. Der dabei zur Anwendung kommende Zinssatz bemisst sich nach dem jeweils per Quartalsanfang geltenden 3-Monats-LIBOR-Satz in CHF.

#### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Die Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch können für besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swaps abgeschlossen werden.

##### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;

- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Laufzeitende des Subfonds werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$   
wobei:

|     |   |  |
|-----|---|--|
| PA  | = | Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds. |
| DPm | = | Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.   |
| IPm | = | Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende.  |

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm})$   
wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.  
DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die unbesicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$\text{Auszuzahlender Betrag} = \max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{DPi}$$

wobei:

PA = Garantiesumme – diese entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende.

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet, erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

#### **1.4. Kapitalgarantie**

Zugunsten der Aktienklassen des Subfonds wurde von der UBS AG, Basel und Zürich, eine Kapitalgarantie abgegeben. Diese Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums zu garantieren. Der zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettoinventarwert zwischen der Auflegung der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, jeweils berechnet am letzten Geschäftstag eines Monats.

Die Anwendung der oben beschriebenen Anlagestrategie erlaubt der UBS AG, mindestens den zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums festgelegten garantierten Rücknahmepreis bis zum Ende der Laufzeit des Subfonds zu garantieren.

**Verlangt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, gilt die Garantie nicht.**

Anwendung der Garantie: Für den Fall, dass der Nettoinventarwert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds an einem Bewertungstag nach Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums, spätestens aber am Laufzeitende des Subfonds, unterhalb des garantierten Rücknahmepreises liegt, wird die UBS AG als Garantiegeber den jeweiligen Aktienklassen des Subfonds die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Aktie zum betreffenden Rücknahmetag und dem garantierten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, welche an diesem Rücknahmetag in Umlauf sind, auszahlen. Der Garantiegeber leistet keine direkten Zahlungen an Anleger.

Soweit sich die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.

**Anleger, die Aktien der jeweiligen Aktienklassen des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Monats zeichnen, werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der vorstehenden Bestimmungen die Auszahlung des garantierten Rücknahmepreises erst nach Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums garantiert wird. Der garantierte Rücknahmepreis, der sich gemäss den vorstehenden Bestimmungen auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende bezieht und am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in dem Zeitraum zwischen dem Auflegungstag der betreffenden Aktienklasse des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird, berücksichtigt keinesfalls den Erwerbspreis der Aktie, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

### **Pay-Off-Szenarien für unterschiedliche Halteperioden**

#### **a) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums**

Die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums wird durch die Entwicklung des Dynamischen Portfolios bestimmt, die in Anbetracht der Swap-Vereinbarungen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts umfassend berücksichtigt wird. Das Gewinnpotenzial des Subfonds ist grundsätzlich unbegrenzt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Dynamische Portfolio an der Entwicklung des Index-Baskets nur zu maximal 50 % partizipieren kann (siehe maximale Aktien-Exposure global von 50 %, wie oben unter 1.2.1 beschrieben). Für die Entwicklung des Dynamischen Portfolios vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums ist ebenfalls die Entwicklung des CHF-Zinsniveaus massgeblich. Jegliche Änderungen der Zinssätze wirken sich, je nach Anteil der Reserve Assets am Dynamischen Portfolio, proportional stärker oder schwächer auf den Nettoinventarwert aus.

Es besteht kein von der UBS AG garantierter Rücknahmepreis, falls ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums einfordert. Bei Rücknahme der Aktien vor Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums erhält der Anleger den Nettoinventarwert seiner Aktien. Die UBS AG geht davon aus, ohne hierfür eine Zusicherung zu geben, dass die Untergrenze dieses Nettoinventarwerts je Aktie dem Barwert des zum Zeitpunkt der Rücknahme bekannten Rücknahmepreises entsprechen dürfte. Dieser Barwert sollte zu diesem Zeitpunkt mit dem einer Anlage in von der UBS AG emittierten Nullkupon-Anleihen vergleichbar sein, deren Wert zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums aufgrund realisierter Kursgewinne genau dem garantierten Rücknahmepreis entsprechen.

**b) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien mit Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums bis zum Laufzeitende des Subfonds**

Durch die Umstrukturierung des Dynamischen Portfolios in ein reines Geldmarktportfolio zu Beginn des garantierten Rücknahmezeitraums ändern sich die Risiko- und Ertragsmerkmale des Subfonds für den Zeitraum bis zum Laufzeitende des Subfonds. Die potenzielle Rendite des Subfonds ist ausschliesslich von den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden 3-Monatszinsen für CHF abzüglich der Verwaltungsgebühr und etwaiger zusätzlich anfallenden Kosten (vgl. Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft») abhängig.

Sollte die Differenz aus Geldmarkerträgen und aufgelaufener Verwaltungsgebühr zuzüglich aller anderen Kosten negativ sein, so verändert sich der garantierte Rücknahmepreis nicht.

Der jeweils garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten zwischen Auflegung und Rücknahmedatum, jeweils am letzten Geschäftstag eines Monats berechneten Nettoinventarwert je Aktie eines Subfonds.

## **VI) Guaranteed Life Design 2024:**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkte (und eines potenziellen Engagements in kurzfristigen Zinssätzen) teilhaben möchten, jedoch gleichzeitig die Garantie einer vollständigen Rückzahlung ihres angelegten Kapitals zu bestimmten Bedingungen einfordern. Anleger müssen in Kauf nehmen, dass der Wert der Anlage sinken kann, wenn diese bestimmten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung der Rendite des Dynamischen Portfolios (wie unten definiert) (der «Algorithmus»). Das Dynamische Portfolio basiert auf einem regelbasierten Algorithmus, der auf einer von der UBS AG, London Branch erarbeiteten Strategie beruht, die vom Portfolioverwalter verwaltet wird. Der Algorithmus führt dazu, dass der Subfonds an Anstiegen an den Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten partizipiert, und ist zugleich mit einer vollständigen Garantie des angelegten Kapitals verbunden, falls die Märkte nachgeben. Dies ist an die Bedingung gebunden, dass die Aktien des Subfonds bis zum 31. Mai 2024 (das «Fälligkeitsdatum») gehalten werden.

### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

- 1.1 Vermögensportfolio
- 1.2 Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)
- 1.3 Swap-Vereinbarungen
- 1.4 Kapitalgarantie (gilt nur am Fälligkeitsdatum).

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft». Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers und forderungsbesicherte Wertpapiere zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Absatz 1.1 Buchstabe f von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze» beschrieben. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird kraft der unter 1.3 unten beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem unter 1.2 unten beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

### **1.2.     Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig dem Subfonds zugewiesen wird.

Das Dynamische Portfolio ist ein regelbasierter Algorithmus, der ein Engagement in den sogenannten Active Assets (die «Active Assets») und den sogenannten Reserve Assets (die «Reserve Assets») bietet. Das Dynamische Portfolio ist eine Nominalwert-Strategie. Das bedeutet, dass das Engagement des Subfonds in den Active Assets und den Reserve Assets (jeweils eine «Komponente» und zusammen die «Komponenten») durch Anlagen mittels Swap-Vereinbarungen, wie unten näher beschrieben, erreicht wird. Das Dynamische Portfolio wird in CHF berechnet.

- Die Active Assets bezeichnen eine regelbasierte Strategie (die «Strategie»), die aus drei Hauptanlageklassen (sowie ggf. Barmitteln), und zwar Aktien, Rohstoffen und Anleihen, sowie einem potenziellen Engagement in kurzfristigen Zinssätzen besteht.
- Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarkt- und geldmarktnahen Wertpapieren und/oder Instrumenten, einschliesslich Nullkupon-Anleihen, wider, deren Verfalldatum dem Fälligkeitsdatum entspricht, und enthalten möglicherweise Anlagen in diesen Titeln.



## Active Assets

Die Strategiegliederung unter den Active Assets wird monatlich angepasst. Der Fremdkapitalanteil kann täglich angepasst werden, um die annualisierte Volatilität der Strategie bei oder um 5 % (die «Zielvolatilität») zu halten (wie weiter unten festgelegt). Die Active Assets setzen sich aus 9 festgelegten Bestandteilen und einem potenziellen Engagement in kurzfristigen Zinssätzen (wie weiter unten beschrieben) zusammen (jeweils ein «Bestandteil»). Weitere Informationen zu den Active Assets sind nachfolgend aufgeführt:

| Anlageklasse*    | Bestandteil**  | Maximale Allokation*** |
|------------------|--|------------------------|
| <b>Aktien</b>    | S&P 500 Index****  | 0 % bis 80 %           |
|                  | FTSE 100 Index****   |                        |
|                  | DAX Index****  |                        |
|                  | EURO STOXX 50 Index****  |                        |
| <b>Rohstoffe</b> | UBS Bloomberg CMCI Composite Index****   | 0 % bis 30%            |
| <b>Anleihen</b>  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in französischen OAT-Futures                | Bis zu 80 %            |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige US-Staatsanleihen |                        |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Euro-Bund-Anleihenfutures                |                        |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in britischen Gilt-Futures                  |                        |
| <b>Barmittel</b> | Engagement in kurzfristige Zinssätze   | Bis zu 100%            |

\* Anlagen in einer bestimmten Anlageklasse werden gleichmässig auf die Bestandteile dieser Anlageklasse aufgeteilt.

\*\* Der Subfonds investiert nicht direkt in die Bestandteile. Der Subfonds erreicht ein Engagement in den Bestandteilen über eine Anlage in eine Swap-Vereinbarung, wie näher beschrieben unter «Anlagepolitik» und «Einsatz von Derivaten - Swaps» weiter unten.

\*\*\* Die Gewichtungen der Bestandteile reichen von 0 % bis zur angegebenen maximalen Allokation. Die Gewichtungen der Bestandteile zuzüglich eines potenziellen Engagements in Barmitteln betragen in der Summe 100 % der Active Assets.

\*\*\*\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

Der jeder Anlageklasse innerhalb der Active Assets zugewiesene prozentuale Anteil am Subfonds wird gemäss der regelbasierten Strategie festgelegt. Die Strategie verwendet historische Daten zur Volatilität jeder Anlageklasse und Indikatoren für die Marktstimmung (auf der Grundlage des UBS Dynamic Equity Risk Indicator («DERI»)), um die Allokation für jede Anlageklasse zu bestimmen. Der DERI ist ein Indikator für die Stimmung unter den Anlegern und deren Risikobereitschaft und wurde 2007 von der Abteilung für Aktienresearch von UBS IB entwickelt. Der Wert des DERI wird täglich von der Research-Abteilung von UBS IB berechnet und wird täglich mit einer Verzögerung von zwei Handelstagen veröffentlicht (Bloomberg: ULTADERI). Er wird verwendet, um die Allokation für jede Anlageklasse zu bestimmen. Der DERI wird als ein gewichteter Durchschnitt verschiedener Risiko-/Stimmungskennzahlen berechnet. Der Wert des DERI wird anhand einer festgelegten mathematischen Formel und eines festen Bestands von beobachtbaren Marktpreisen ermittelt. Die Allokation in jedem Bestandteil wird monatlich neu gewichtet. Die Werte für den DERI werden in Verbindung mit den historischen Preisniveaus der Anlageklasse zur Berechnung der Volatilitätsniveaus innerhalb der Strategie verwendet (d. h. für die Berechnung der Zielvolatilität, wie weiter unten beschrieben). Diese Niveaus bestimmen in Verbindung mit den innerhalb der Strategie festgelegten (und oben aufgeführten) maximalen Allokationen für die Anlageklassen jeden Monat die Gewichtung der Anlageklassen. Das Risikoengagement der Strategie in den Anlageklassen wird monatlich angepasst. Der Fremdkapitalanteil kann täglich angepasst werden, um die annualisierte Volatilität der Strategie auf dem Wert der Zielvolatilität oder auf einem Wert um die Zielvolatilität zu halten. Dazu wird das Engagement der Strategie in den Anlageklassen reduziert, wenn die Volatilität der Strategie an einem Geschäftstag höher ist als die Zielvolatilität, oder erhöht, wenn die Volatilität der Strategie an einem Geschäftstag niedriger ist als die Zielvolatilität.

Da das maximale Engagement der Active Assets in der Strategie 100 % beträgt, kann die Zielvolatilität möglicherweise nicht immer erreicht werden. Darüber hinaus kann das Engagement der Strategie in einer beliebigen Anlageklasse an jedem Tag gemäss der Strategie durch einen an den LIBOR gekoppelten kurzfristigen Zinsertrag ersetzt werden. Die Strategie bestimmt anhand des DERI (und für die Anlageklasse der Rohstoffe anhand eines zusätzlichen Momentumindikators auf Basis der historischen gleitenden Durchschnitte der Preise), ob die Anlageklasse der Aktien und/oder Rohstoffe an einem beliebigen Tag durch einen Zinsertrag ersetzt werden soll. Die Strategie verfügt über einen integrierten Mechanismus, der versucht, Trends in der Anlageklasse der Rohstoffe hervorzuheben und diese als Momentumindikator zu beschreiben. Der Momentumindikator versucht zu ermitteln, wo Preisveränderungen eintreten könnten, und gibt danach gemeinsam mit dem DERI an, ob aufgrund der Preisbewegungen innerhalb der Active Assets eine Long-Position in der Anlageklasse der Rohstoffe aufgebaut oder ein Zinsengagement eingegangen werden soll. Es wird kein Momentumindikator auf die Anleihe angewendet und die Anleihenallokation richtet sich nach den Vorschriften der Strategie.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

## ***Reserve Assets***

Die Reserve Assets spiegeln die Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarkt- und geldmarktnahen Wertpapieren und/oder Instrumenten, einschliesslich Nullkupon-Anleihen, wider, deren Verfalldatum dem Fälligkeitsdatum entspricht, und enthalten möglicherweise Anlagen in diesen Titeln.

## ***Aufteilung zwischen Active Assets und Reserve Assets***

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets beträgt höchstens 50 %. Falls aufgrund der Wertentwicklung der Bestandteile das Engagement von 50 % überschritten wird, wird der Portfolioverwalter über die innerhalb des Algorithmus festgelegten Fremdkapitalgrenzen das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets unter das vom Algorithmus zugelassene maximale Engagement von 50 % reduzieren, sobald dies im besten Interesse der Aktionäre des Subfonds praktisch durchführbar ist. Der Subfonds investiert nicht direkt in die Komponenten des Dynamischen Portfolios, sondern schliesst eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen (wie nachstehend definiert), um ein Engagement in dem Dynamischen Portfolio zu erreichen. Gemäss den Bedingungen eines jeden Swap erhält der Subfonds die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Komponenten erfüllen jederzeit die Zulässigkeitskriterien von OGAW.

Die Zusammenstellung oder die berechnete Anpassung zwischen den Active Assets und den Reserve Assets ist wie folgt vorzunehmen:

- I. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert der Garantie, dividiert durch den Wert der Active Assets.
- II. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird die «ideale Gewichtung der Active Assets» nach der folgenden Formel ermittelt  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet BF den «Bond Floor» und CS steht für «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können vom Portfolioverwalter aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Umständen angepasst werden.
  - Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungstag des Subfonds zwischen 7 % und 13 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei oder um 10% liegt.
  - Crash Size: Die Crash Size beträgt am Auflegungstag des Subfonds 10 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.
- III. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Mithilfe des Dynamischen Portfolios wird ein Engagement in den Active Assets und den Reserve Assets durch Anlagen mittels Swap-Vereinbarungen erreicht. Zusätzliche Informationen über die Regeln und Vorschriften des Algorithmus sind auf Wunsch vom Portfolioverwalter erhältlich. Der Subfonds kann besicherte, unbesicherte oder Total-Return-Swap-Vereinbarungen mit der UBS AG London Branch abschliessen.

#### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Vermögensportfolio entspricht.

Am Fälligkeitsdatum (d. h. am Laufzeitende des Subfonds) werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$

wobei:

PA = Garantierter Betrag – dieser entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds (d. h. am Fälligkeitsdatum).

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum).

IPm = Wert des Vermögensportfolios am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum).

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

#### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios. Der Fonds wird sein Risikoengagement in vollständig besicherten Swaps («vollständig besicherte Swaps») auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swap-Vereinbarungen, bei denen ein Fonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Subfonds Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei

überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Subfonds, um das mit dem Abschluss der Swap-Vereinbarung verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Subfonds zu erhöhen.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum) werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPM})$

wobei:

PA = Garantierter Betrag – dieser entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds (d. h. am Fälligkeitsdatum).

DPM = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum).

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen während der Laufzeit des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum) werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel bestimmt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{DPi}$

wobei:

PA = Garantierter Betrag – dieser entspricht dem garantierten Rücknahmepreis am Laufzeitende des Subfonds (d. h. am Fälligkeitsdatum).

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende (d. h. am Fälligkeitsdatum).

DPi = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist der Betrag positiv, wird er von der UBS AG London Branch an den Subfonds ausgezahlt. Ist der Betrag negativ, wird er vom Subfonds an die UBS AG London Branch ausgezahlt.

Bevor die Laufzeit des Subfonds endet (d. h. vor dem Fälligkeitsdatum), erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

#### **1.4. Kapitalgarantie der UBS AG London Branch**

Zugunsten der Aktienklassen des Subfonds wurde von UBS AG London Branch eine Kapitalgarantie abgegeben. Die Kapitalgarantie erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Fälligkeitsdatum zu garantieren. Der am Fälligkeitsdatum garantierte Rücknahmepreis entspricht dem höchsten Nettoinventarwert, jeweils berechnet am letzten Geschäftstag eines jeden Monats, zwischen der Auflegung der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Fälligkeitsdatum, sofern zu dem Zeitpunkt ein Engagement in den Active Assets besteht. Besteht zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Auflegung der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds (einschliesslich des Erstausgabepreises) und dem Fälligkeitsdatum kein weiteres Risikoengagement in den Active Assets, ist keine weitere Erhöhung des garantierten Rücknahmepreises möglich (und der garantierte Rücknahmepreis entspricht jenem am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats, als das Risikoengagement in den Active Assets noch bestand). **Wenn sich jedoch die Kapitalerträge der Active Assets des Subfonds aufgrund von Änderungen in der Verwaltungspraxis oder aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen in den Ländern, in denen die Vermögenswerte in den Aktienindizes der Active Assets des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringern sich die garantierten Rücknahmepreise um den entsprechenden Betrag.**

**Beantragt ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Fälligkeitsdatum, gilt die Garantie nicht (in Bezug auf die jeweiligen zurückzunehmenden Aktien).**

**Anleger sollten auch beachten, dass Anleger, die Aktien der jeweiligen Aktienklassen des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Monats oder zu einem Zeitpunkt zeichnen, zu dem der Subfonds kein Engagement in den Active Assets mehr aufweist, erst am Fälligkeitsdatum von einer garantierten Zahlung des gemäss den obigen Bestimmungen berechneten garantierten Rücknahmepreises profitieren. Der garantierte Rücknahmepreis, der sich gemäss den vorstehenden Bestimmungen auf den höchsten Nettoinventarwert je Aktie am Monatsende bezieht und der am ersten Geschäftstag eines jeden Monats in der Zeit zwischen dem Auflegungstag der betreffenden Aktienklasse des Subfonds und dem Datum, an dem die Rücknahme der Aktien beantragt wird, berechnet wird,**

**berücksichtigt den Erwerbspreis der Aktie unter keinen Umständen, es sei denn, der Erwerb erfolgte am letzten Geschäftstag des Monats.**

### **Pay-Off-Szenarien für unterschiedliche Halteperioden**

#### **a) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien vor dem Fälligkeitsdatum**

Die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds vor dem Fälligkeitsdatum wird über die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios bestimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets höchstens 50 % beträgt. Auch Veränderungen des CHF-Zinsniveaus können sich auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios vor dem Fälligkeitsdatum auswirken. Jegliche Änderungen der Zinssätze wirken sich, je nach Anteil der Reserve Assets am Dynamischen Portfolio, proportional stärker oder schwächer auf den Nettoinventarwert aus.

Die UBS AG London Branch bietet keinen garantierten Rücknahmepreis, falls ein Anleger die Rücknahme seiner Aktien vor dem Fälligkeitsdatum einfordert. Bei einer Rücknahme der Aktien vor dem Fälligkeitsdatum erhält der Anleger den Nettoinventarwert seiner Aktien. Die UBS AG London Branch geht davon aus, ohne hierfür eine Zusicherung zu geben, dass die Untergrenze dieses Nettoinventarwerts je Aktie dem Barwert des zum Zeitpunkt der Rücknahme bekannten Rücknahmepreises entsprechen dürfte.

#### **b) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien am Fälligkeitsdatum**

Der Rücknahmepreis der Aktien des Subfonds am Fälligkeitsdatum wird der im obigen Abschnitt 1.4 «Kapitalgarantie der UBS AG London Branch» beschriebene Rücknahmepreis sein.

## **VII) Life Investment 90% Protected Fund:**

### **Profil des typischen Anlegers**

Anlagen in den Subfonds richten sich an Anleger, die an der Wertentwicklung der internationalen Aktien-, Rohstoff- und Anleihenmärkte (und an einem potenziellen Engagement in kurzfristigen Zinssätzen) partizipieren möchten, gleichzeitig aber einen Kapitalschutz in Höhe von 90 % benötigen, der den Bedingungen, wie in Abschnitt 1.4 unten näher beschrieben, unterliegt. Der von der UBS AG London Branch bereitgestellte Kapitalschutz erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Laufzeitende des Subfonds zu garantieren (wie nachfolgend in Abschnitt 1.4 dargelegt), der mindestens 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) beträgt und am letzten Geschäftstag des Monats berechnet wird. Die Anleger nehmen dabei in Kauf, dass der Wert der Anlage sinken kann, falls die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **Allgemeines Anlageziel**

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung der Rendite des Dynamischen Portfolios (wie unten definiert) (der «Algorithmus»).

Das Dynamische Portfolio ist ein regelbasierter Algorithmus auf der Grundlage einer von der UBS AG London Branch entwickelten Strategie. Durch den Algorithmus nimmt der Subfonds an der Wertentwicklung der internationalen Aktien-, Rohstoff- und Anleihenmärkte teil, während er an den Kapitalschutz am Laufzeitende des Subfonds in Höhe von 90 % des Kapitals angeschlossen ist, der von der UBS AG London Branch bereitgestellt wird und den Bedingungen, wie in Abschnitt 1.4 unten näher beschrieben, unterliegt.

### **Allgemeine Anlagestrategie**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Subfonds eine Anlagestrategie, die aus den folgenden wesentlichen Komponenten besteht:

1.1 Vermögensportfolio

1.2 Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)

1.3 Swap-Vereinbarungen

1.4 Kapitalschutz in Höhe von 90 % durch die UBS AG London Branch zum Laufzeitende des Subfonds

#### **1.1. Vermögensportfolio**

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Er investiert in ein Portfolio von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten im Sinne von Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft». Dazu können unter anderem (aber nicht ausschliesslich) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere sowie Commercial Papers zählen. Der Subfonds darf darüber hinaus bis zu 100 % seines Vermögensportfolios in Anteile anderer OGAW und bis zu 30 % des Vermögensportfolios in OGA investieren, wie in Absatz 1.1 Buchstabe f) von Abschnitt



AA. «Anlagegrundsätze» beschrieben. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied der UBS-Gruppe ausgegeben oder eingerichtet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, darf der Subfonds ausserdem derivative Finanzinstrumente (z. B. Futures- und Terminkontrakte sowie Optionen) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Handelszwecken kaufen und verkaufen.

Die zuvor genannten Komponenten des Vermögensportfolios sind zulässige Anlagen gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. In Übereinstimmung mit Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1.2 darf der Subfonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten investieren.

Das aus den oben genannten Komponenten bestehende Portfolio des Subfonds wird nachfolgend als das «Vermögensportfolio» bezeichnet.

Die UBS AG London Branch kann Nachlässe auf die Gebühren erhalten, die von im Vermögensportfolio des Subfonds enthaltenen OGAW oder OGA erhoben werden; diese Nachlässe können direkt von der Verwaltungsstelle dieser OGAW oder OGA an die UBS AG London Branch gezahlt werden.

Die Wertentwicklung des Vermögensportfolios wird kraft der unter 1.3 unten beschriebenen Swap-Vereinbarungen vollständig mit der Swap-Gegenpartei getauscht, um ein Engagement in dem unter 1.2 unten beschriebenen Dynamischen Portfolio zu erreichen. Die Wertveränderungen des Vermögensportfolios einschliesslich aller etwaig gezahlten Nachlässe haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds.

## **1.2.     Dynamisches Portfolio (CPPT-Algorithmus)**

Der Subfonds geht über die Swap-Vereinbarungen ein Risikoengagement in dem Dynamischen Portfolio ein. Für den Subfonds und seine Anleger stellt das Dynamische Portfolio Referenzvermögenswerte dar, deren Wertentwicklung in Übereinstimmung mit den Swap-Vereinbarungen vollständig dem Subfonds zufällt.

Das Dynamische Portfolio ist ein regelbasierter Algorithmus, der ein Engagement in den sogenannten Active Assets (die «Active Assets») und den sogenannten Reserve Assets (die «Reserve Assets») bietet. Das Dynamische Portfolio ist eine Nominalwert-Strategie. Das bedeutet, dass das Engagement des Subfonds in den Active Assets und den Reserve Assets (jeweils eine «Komponente» und zusammen die «Komponenten») durch Anlagen mittels Swap-Vereinbarungen, wie unten näher beschrieben, erreicht wird. Der Portfolioverwalter hat keine Ermessensfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios. Das Dynamische Portfolio wird in CHF berechnet.

### ***Active Assets***

Die Active Assets bezeichnen eine regelbasierte Strategie (die «Strategie»), die aus drei Hauptanlageklassen (sowie ggf. Barmitteln), und zwar Aktien, Rohstoffen und Anleihen, sowie einem potenziellen Engagement in kurzfristigen Zinssätzen besteht.

Die Strategiegliederung unter den Bestandteilen der Active Assets (wie unten dargelegt) wird monatlich angepasst. Der Fremdkapitalanteil kann täglich angepasst werden. Es wird erwartet, dass die annualisierte Volatilität der Strategie zwischen 0 % und 5 % liegt. Die Active Assets setzen sich aus 10 festgelegten Bestandteilen und einem potenziellen Engagement in kurzfristigen Zinssätzen (wie weiter unten beschrieben) zusammen (jeweils ein «Active Asset-Bestandteil»). Weitere Informationen zu den Active Assets sind nachfolgend aufgeführt:

| <b>Anlageklasse*</b> | <b>Active Asset-Bestandteil**</b>   | <b>Maximale Allokation***</b> |
|----------------------|---|-------------------------------|
| <b>Aktien</b>        | S&P 500 Index****   | 0 % bis 75%                   |
|                      | FTSE 100 Index****  |                               |
|                      | DAX Index****   |                               |
|                      | EURO STOXX 50 Index****   |                               |
| <b>Rohstoffe</b>     | UBS Bloomberg CMCI Composite Index****  | 0 % bis 25%                   |
| <b>Anleihen</b>      | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige französische OAT                     | Bis zu 75 %                   |
|                      | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige US-Staatsanleihen                    |                               |
|                      | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige Euro-Bund-Anleihen                   |                               |
|                      | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige britische Gilts                      |                               |
|                      | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige Euro BTP italienische Staatsanleihen |                               |
| <b>Barmittel</b>     | Engagement in kurzfristige Zinssätze  | Bis zu 100%                   |

\* Anlagen in einer bestimmten Anlageklasse werden möglicherweise nicht gleichmässig auf die Active Assets-Bestandteile dieser Anlageklasse aufgeteilt.

\*\* Der Subfonds investiert nicht direkt in die Active Assets-Bestandteile. Der Subfonds erreicht ein Engagement in den Active Assets-Bestandteilen über eine Anlage in eine Swap-Vereinbarung, wie nachfolgend unter «Anlagepolitik» und «Einsatz von Derivaten - Swaps» näher beschrieben.

\*\*\* Die Gewichtungen der Active Assets-Bestandteile reichen von 0 % bis zur angegebenen maximalen Allokation. Die Gewichtungen der Active Assets-Bestandteile zuzüglich, falls zutreffend, eines potenziellen Engagements in Barmitteln betragen in der Summe 100 % der Active Assets.

\*\*\*\* Siehe Anhang 1 für weitere Informationen zu diesem Index.

Der jedem Active Assets-Bestandteil zugewiesene Anteil am Subfonds wird gemäss der regelbasierten Strategie festgelegt. Die Strategie verwendet historische Daten zur Volatilität jeder Anlageklasse und/oder Indikatoren für die Marktstimmung (auf der Grundlage des UBS Dynamic Equity Risk Indicator («DERI»)), um die Allokation für jeden Active Assets-Bestandteil zu bestimmen. Der DERI ist ein Mass für die Stimmung unter den Anlegern und deren Risikobereitschaft und wurde 2007 von der Abteilung für Aktienresearch der UBS Investment Bank entwickelt. Der Wert des DERI wird täglich von der Research-Abteilung der UBS Investment Bank berechnet und täglich mit einer Verzögerung von zwei Handelstagen veröffentlicht (Bloomberg: ULTADERI). Er wird verwendet, um die Allokation für jede Anlageklasse zu bestimmen. Der DERI wird als ein gewichteter Durchschnitt verschiedener Risiko-/Stimmungskennzahlen berechnet. Der Wert des DERI wird anhand einer festgelegten mathematischen Formel und eines festen Bestands von beobachtbaren Marktpreisen ermittelt. Die Allokation in jedem Active Asset-Bestandteil wird monatlich neu gewichtet. Die Werte für den DERI, falls zutreffend, werden in Verbindung mit den historischen Preisniveaus der Active Assets-Bestandteile zur Berechnung der Volatilitätsniveaus innerhalb der Strategie verwendet. Diese Niveaus bestimmen in Verbindung mit den innerhalb der Strategie festgelegten (und oben aufgeführten) maximalen Allokationen für die Active Assets-Bestandteile jeden Monat die Gewichtung. Das maximale Engagement der Active Assets-Bestandteile innerhalb der Strategie beträgt 100 %. Das Engagement der Strategie in einer beliebigen Anlageklasse, Barmittel ausgenommen, kann an jedem Tag gemäss der Strategie durch einen an den LIBOR gekoppelten kurzfristigen Zinsertrag ersetzt werden. Die Strategie kann auch eine Laufzeit auf Cross-Currency-Basis enthalten, die die Bereitstellung eines kurzfristigen, an den LIBOR gekoppelten Zinsertrags innerhalb der Active Assets-Bestandteile der Strategie ermöglicht.

**Auskünfte über die jeweilige Gewichtung der Active Assets erhalten Anleger jederzeit am Geschäftssitz der Gesellschaft. Weitere Informationen sind ausserdem den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.**

Die UBS AG London Branch hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung der Strategie.

### ***Reserve Assets***

Die Reserve Assets spiegeln die fiktive Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarkt- und geldmarktnahen Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten einschliesslich Geldmarktfonds wider und können auch Anlagen in diese enthalten, sind jedoch nicht beschränkt darauf. Die Reserve Assets können auch eine Laufzeit auf Cross-Currency-Basis enthalten, die die Bereitstellung eines kurzfristigen, an den LIBOR gekoppelten Zinsertrags ermöglicht.

### ***Aufteilung zwischen Active Assets und Reserve Assets***

Die wirtschaftliche Risikoaussetzung («Exposure») des Subfonds gegenüber dem Dynamischen Portfolio verteilt sich aufgrund der Swap-Vereinbarungen auf die Performance der Active Assets und der Reserve Assets. Diese Verteilung erfolgt auf Basis des sogenannten CPPT-Algorithmus (Constant Proportion Portfolio Technik). Das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets beträgt höchstens 60 %. Falls beispielsweise aufgrund von Marktbewegungen das Engagement von 60 % überschritten wird, wird das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets unter das vom Algorithmus zugelassene maximale Engagement von 60 % reduziert, sobald dies im besten Interesse der Aktionäre des Subfonds praktisch durchführbar ist. Der Subfonds investiert nicht direkt in die Komponenten des Dynamischen Portfolios, sondern schliesst eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen (wie nachstehend definiert), um ein Engagement in dem Dynamischen Portfolio zu erreichen. Gemäss den Bedingungen eines jeden Swap erhält der Subfonds die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Komponenten erfüllen jederzeit die Zulässigkeitskriterien von OGAW.

Die Zusammenstellung oder die berechnete Anpassung zwischen den Active Assets und den Reserve Assets ist wie folgt vorzunehmen:

- I. Ermittlung des «Gap», d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Dynamischen Portfolios und dem Barwert des Bond Floor, dividiert durch den Wert der Active Assets.
- II. Für den Gap gilt ein Toleranzbereich. Falls sich der Gap ausserhalb des Toleranzbereichs bewegt, wird die «ideale strategische Gewichtung der Active Assets» nach der folgenden Formel ermittelt:  $[DP-BF]/[DP*CS]$ . In dieser Formel bezeichnet BF den «Bond Floor» und CS steht für «Crash Size». Die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios wird entsprechend angepasst. Wenn der Gap sich innerhalb des Toleranzbereichs befindet und das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets unter 60 % liegt, erfolgt keine Umschichtung. CS und Toleranzbereich können aus wichtigen Gründen jederzeit mit Zustimmung der Gegenpartei der Swap-Vereinbarungen veränderten Verhältnissen angepasst werden.
  - Toleranzbereich: Er beträgt am Auflegungstag des Subfonds zwischen 7 % und 13 %. Diese Werte bilden ein zentrales Mass für die Steuerung der Asset Allocation innerhalb des Dynamischen Portfolios: Übersteigt oder unterschreitet der Gap diese Werte, so wird die Zusammensetzung des Dynamischen Portfolios entsprechend angepasst, so dass der Gap bei oder um 10 % liegt.
  - Crash Size: Die Crash Size beträgt am Auflegungstag des Subfonds 10 %. Sie bildet im Rahmen der obigen Berechnungsformel grundsätzlich eine konstante Grösse, die veränderten Umständen angepasst werden kann.
- III. Die Schritte I bis III werden an jedem Geschäftstag wiederholt.

### **1.3. Swap-Vereinbarungen**

Mithilfe des Dynamischen Portfolios wird ein Engagement in den Active Assets und den Reserve Assets durch Anlagen mittels Swap-Vereinbarungen erreicht. Zusätzliche Informationen über die Regeln und Vorschriften des Algorithmus sind auf Wunsch bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der Subfonds wird ausschliesslich mit der UBS AG London Branch besicherte, unbesicherte und Total-Return-Swaps abschliessen.

### *Total-Return-Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die Total-Return-Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten, dass die Wertentwicklung des Vermögensportfolios vollständig gegen die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios getauscht wird und der Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios partizipiert.

Total-Return-Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der den Erträgen aus dem Anlagenportfolio entspricht.

Am Laufzeitende des Subfonds werden die gemäss einer Total-Return-Swap-Vereinbarung zu zahlenden Beträge anhand der folgenden Formel ermittelt:

Auszuzahlender Betrag =  $\max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$

wobei:

PA = geschützter Betrag – dieser entspricht 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) am Laufzeitende des Subfonds.

DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende des Subfonds oder, wenn der Subfonds-Auflösungsfall (iii) wie in Abschnitt 1.4 dargelegt eintritt, Wert des Barportfolios.

IPm = Wert des Anlagenportfolios am Laufzeitende des Subfonds.

Ist dieser Betrag positiv, zahlt die UBS AG London Branch ihn an den Subfonds. Ist er negativ, zahlt der Subfonds den Betrag an die UBS AG London Branch.

### *Besicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios. Der Subfonds wird sein Engagement in vollständig besicherten Swaps («vollständig besicherte Swaps») auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swap-Vereinbarungen, bei denen ein Subfonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Subfonds Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Subfonds, um das mit dem Abschluss der Swap-Vereinbarung verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Subfonds zu erhöhen.

Besicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Erhöhung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht, oder
- die UBS AG London Branch zahlt an den Subfonds einen Betrag, der dem Wert des Swaps zum Zeitpunkt einer etwaigen Verringerung des ausstehenden, fiktiven Swaps entspricht.

Am Laufzeitende des Subfonds werden die gemäss einer besicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Auszahlender Betrag} = \max(\text{PA}, \text{DPm})$$

wobei:

- PA = geschützter Betrag – dieser entspricht 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) am Laufzeitende des Subfonds.
- DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende des Subfonds oder, wenn der Subfonds-Auflösungsfall (iii) wie in Abschnitt 1.4 dargelegt eintritt, Wert des Barportfolios.

#### *Unbesicherte Swap-Vereinbarungen*

Die Swapgeschäfte, die besicherten Swap-Vereinbarungen zugrunde liegen, gewährleisten die Beteiligung des Subfonds an der Wertentwicklung des oben beschriebenen Dynamischen Portfolios.

Unbesicherte Swap-Vereinbarungen regeln den Austausch von Zahlungsströmen des Subfonds zu folgenden Bedingungen:

- Die UBS AG London Branch zahlt dem Subfonds am Ende jedes Monats einen Betrag, der *pro rata temporis* der Verwaltungsgebühr zuzüglich aller weiteren Kosten des Subfonds entspricht, so wie dies unten in Abschnitt V. «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben ist. Diese Zahlung stellt im Ergebnis die Verwaltungsgebühr und die zusätzlichen Kosten des Subfonds glatt;
- der Subfonds zahlt an die UBS AG London Branch einen Betrag, der einem mit der UBS AG London Branch vereinbarten Zinssatz entspricht.

Am Laufzeitende des Subfonds werden die gemäss einer unbesicherten Swap-Vereinbarung zahlbaren Beträge anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Auszahlender Betrag} = \max(\text{PA}, \text{DPm}) - \text{IPm}$$

wobei:

- PA = geschützter Betrag – dieser entspricht 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) am Laufzeitende des Subfonds.
- DPm = Wert des Dynamischen Portfolios am Laufzeitende des Subfonds oder, wenn der Subfonds-Auflösungsfall (iii) wie in Abschnitt 1.4 dargelegt eintritt, Wert des Barportfolios.
- DPI = Wert des Dynamischen Portfolios zu Beginn der Laufzeit.

Ist dieser Betrag positiv, zahlt die UBS AG London Branch ihn an den Subfonds. Ist er negativ, zahlt der Subfonds den Betrag an die UBS AG London Branch.

Vor dem Laufzeitende des Subfonds erhält der Subfonds keine Zahlung in Bezug auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios. Die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios im Rahmen der Swap-Vereinbarungen wird dennoch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berücksichtigt.

#### **1.4. Kapitalschutz in Höhe von 90 % durch die UBS AG London Branch zum Laufzeitende des Subfonds**

Die UBS AG London Branch hat einen Kapitalschutz in Höhe von 90 % zugunsten des Subfonds eingerichtet. Der von der UBS AG London Branch bereitgestellte Kapitalschutz erlaubt es, einen Rücknahmepreis je Aktie am Laufzeitende des Subfonds zu garantieren, der mindestens 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) beträgt, der am letzten Geschäftstag des Monats berechnet wird (der «Kapitalschutz-Rücknahmepreis»). Es finden keine weiteren Erhöhungen des Kapitalschutz-Rücknahmepreises mehr statt, sobald der Subfonds von der UBS AG London Branch darüber informiert wurde, dass entweder ein Subfonds-Auflösungsfall (ii) oder (iii) vorliegt, wie nachfolgend gemäss der Definition des Laufzeitendes dargelegt. **Anleger sollten beachten, dass der Kapitalschutz in Höhe von 90 % auf der Grundlage der derzeit geltenden Steuergesetzgebung gegeben wird. Demzufolge gilt, wenn der NIW des Subfonds sich aufgrund der Einführung oder Änderung von Steuergesetzgebungen, in denen die Vermögenswerte des Subfonds oder der Bestandteil des Dynamischen Portfolios des Subfonds angelegt sind, vermindern, verringert sich der Kapitalschutz-Rücknahmepreis um den entsprechenden Betrag.**

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anleger, die Aktien des Subfonds an einem anderen Geschäftstag als dem letzten Geschäftstag des jeweiligen Monats zeichnen, nur von einem Kapitalschutz-Rücknahmepreis zum Laufzeitende des Subfonds profitieren, der mindestens 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende beträgt, der am letzten Geschäftstag des Monats berechnet wird, in dem ihre Zeichnung verarbeitet wurde.**

## Definition des Laufzeitendes

Die Laufzeit des Subfonds bezeichnet den jeweils zuerst eintretenden der folgenden Subfonds-Auflösungsfälle (jeweils ein «Subfonds-Auflösungsfall»): (i) 31. Juli 2025, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist, ansonsten gilt der darauffolgende Tag, der ein Geschäftstag ist; (ii) der Kalendertag, der nach drei Monaten auf den Tag des Auftretens des Cash Lock Event, falls zutreffend, fällt, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist, ansonsten gilt der darauffolgende Tag, der ein Geschäftstag ist; (iii) der Kalendertag, der nach drei Monaten auf den Tag fällt, an dem die UBS AG London Branch den Subfonds darüber informiert hat, dass sie das Dynamische Portfolio nicht länger betreiben oder ausführen kann, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist, ansonsten gilt der darauffolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und (iv) der Geschäftstag, der auf den Tag nach fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Eintreten des Ereignisses fällt, das zur Beendigung des ISDA Master Agreement zwischen der UBS AG London Branch und dem Portfolioverwalter geführt hat.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass gewisse Ereignisse (einschliesslich z. B. ein Kontrollwechsel den Portfolioverwalter betreffend, wesentliche Ereignisse die Swap-Gegenpartei betreffend, Gesetzesänderungen und Probleme die Konvertierbarkeit der Währung betreffend) zu einer Auflösung des Subfonds vor dem 31. Juli 2025 führen können und dass die Aktien zwangsweise vor diesem Datum zurückgenommen werden können. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass Anleger für den Fall, dass eine frühzeitige Beendigung des Subfonds eintritt, von dem Kapitalschutz in Höhe von 90 % profitieren, der oben unter (frühzeitiges) Laufzeitende beschrieben wird. Die Anleger werden über das Eintreten des Laufzeitendes (wenn dies vor dem 31. Juli 2025 liegt) mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Auflösung des Subfonds anhand einer Mitteilung informiert.**

Im Falle des Eintretens der Subfonds-Auflösungsfälle (ii), (iii) und (iv) fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss zur Auflösung des Subfonds und gibt sobald als möglich eine Mitteilung heraus, die die Anleger über das Kündigungsdatum des Subfonds informiert. Mit dem Datum, an dem die Mitteilung herausgegeben wird, werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anlegern ausgesetzt.

Sämtliche Kosten des Subfonds werden bis zum Laufzeitende des Subfonds über den Swap bezahlt, der bis zum Datum des Laufzeitendes bestehen bleibt. Die an die Anleger zum Laufzeitende gezahlten Erträge basieren auf dem jeweils höheren NIW und dem Kapitalschutz-Rücknahmepreis.

«Cash Lock Event» bezeichnet ein Ereignis, bei dem die ideale Strategiegewichtung an einem Geschäftstag 0 % entspricht, bedingt durch, aber nicht beschränkt auf, einen Wertverfall des Active Asset oder eine Erhöhung des geschützten Betrags, die an diesem Geschäftstag aufgetreten ist, wie in der Swap-Vereinbarung dargelegt wird.

Wenn das Laufzeitende in Übereinstimmung mit den Subfonds-Auflösungsfällen (ii) und (iv) oben eintritt, bleibt das Engagement im Dynamischen Portfolio bis zum Datum des Laufzeitendes bestehen. Wenn das Laufzeitende in Übereinstimmung mit dem Subfonds-Auflösungsfall (iii) oben eintritt, (a) endet das Engagement im Dynamischen Portfolio mit dem Tag, der auf die Mitteilung bezüglich des Subfonds-Auflösungsfalls folgt und (b) wird der NIW anschliessend ausschliesslich an das mit einem LIBOR gekoppelte Barrendite-Instrument gekoppelt, das auch eine Laufzeit auf Cross-Currency-Basis enthalten kann (das «Cash Portfolio»).



Um Missverständnissen vorzubeugen wird angemerkt, dass der Subfonds aufgelöst wird, wenn die Vermögenswerte des Subfonds aufgrund einer vollständigen Rücknahme vor dem Laufzeitende auf Null fallen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen und sie akzeptiert keine Zeichnungsanträge ohne den dazugehörigen Kapitalschutz in Höhe von 90 %, der zugunsten der Aktienklasse des Subfonds von der UBS AG London Branch eingerichtet wird. Insbesondere ist die maximale Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien im Subfonds zu jeder Zeit auf 2.000.000 begrenzt. Die Gesellschaft wird über die maximale Anzahl von Aktien hinaus keine weiteren Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Aktien annehmen (es sei denn, das Einverständnis der UBS AG London Branch liegt vor). Nach einem Cash Lock Event, einem Datum, an dem die UBS AG London Branch den Subfonds darüber informiert hat, dass sie das Dynamische Portfolio nicht länger betreiben oder ausführen kann, oder einem Datum, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Beendigung des ISDA Master Agreement zwischen der UBS AG London Branch und dem Portfolioverwalter führt, werden keine weiteren Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.

### **Pay-Off-Szenarien für unterschiedliche Halteperioden**

#### **a) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien vor dem Laufzeitende**

Die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds vor dem Laufzeitende wird über die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios bestimmt, es sei denn, es tritt der Subfonds-Auflösungsfall (iii) ein; in diesem Fall wird die Wertentwicklung durch das Cash Portfolio bestimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Engagement des Dynamischen Portfolios in den Active Assets höchstens 60% beträgt. Auch Veränderungen des CHF-Zinsniveaus können sich auf die Wertentwicklung des Dynamischen Portfolios vor dem Laufzeitende auswirken. Jegliche Änderungen der Zinssätze wirken sich, je nach Anteil der Reserve Assets am Dynamischen Portfolio, proportional stärker oder schwächer auf den Nettoinventarwert aus.

Die UBS AG London Branch bietet keinen Kapitalschutz-Rücknahmepreis, falls ein Anleger die Rücknahme vor dem Laufzeitende verlangt. Bei einer Rücknahme der Aktien vor dem Laufzeitende erhält der Anleger den Nettoinventarwert der Aktien. Der Nettoinventarwert je Aktie sollte unter normalen Umständen, ohne hierfür eine Zusicherung zu geben und gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung, mindestens 90 % des höchsten Nettoinventarwerts am Monatsende (einschliesslich des Erstausgabepreises) entsprechen; dieser wird am letzten Geschäftstag des Monats berechnet, doch es kann nicht garantiert werden, dass ein Anleger, der seine Aktien vor dem Laufzeitende zurückgibt, diesen Rücknahmepreis erhält.

#### **b) Pay-Off bei Rücknahme der Aktien zum Laufzeitende**

Der Rücknahmepreis der Aktien des Subfonds zum Laufzeitende des Subfonds wird der jeweils höhere Wert des massgeblichen Kapitalschutz-Rücknahmepreises und des Nettoinventarwerts je Aktie sein.

## **K. Risikohinweise für Anlagen in die Subfonds**

Nachstehend sind einige Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage in Aktien des Subfonds verbunden ist. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt, sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung der Risiken dar, mit denen eine Anlage in Aktien des Subfonds verbunden ist.

**Ertragsrisiko:** Aufgrund des Abschlusses von einer oder mehreren Swap-Vereinbarungen werden sämtliche Erträge aus dem Vermögensportfolio der Subfonds abgetreten; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass aus den Swap-Vereinbarungen Zahlungen an die Subfonds hervorgehen.

**Gegenparteirisiko:** Die Subfonds unterliegen dem Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Gegenparteien (zum Beispiel Broker-Händler, Terminbörsenmakler, Banken oder andere Finanzinstitute, Börsen oder Clearingstellen).

Die Subfonds sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei bei einem freihändigen Derivatgeschäft oder bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung ihre Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden freihändigen Geschäfte oder der Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung nicht erfüllt. Bei der Beurteilung dieses Risikos sollten die Anleger berücksichtigen, dass das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit freihändigen Transaktionen oder Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung gegenüber jeder Gegenpartei auf 5 % bzw. 10 % des Nettovermögens eines jeden Subfonds begrenzt ist. Subfonds können Sicherheiten verwenden, um dieses Gegenparteirisiko gegenüber jeder Gegenpartei zu mindern.

**Kreditrisiko:** Eine Anlage in Anleihen oder sonstige Schuldinstrumente ist mit dem Gegenparteirisiko des Emittenten dieser Anleihen oder Schuldinstrumente verbunden, das gegebenenfalls dem Kreditrating des Emittenten zu entnehmen ist. Eine Anlage in Anleihen oder sonstigen Schuldinstrumenten, die von Emittenten mit einem schwächeren Kreditrating ausgegeben werden, gilt generell als mit einem höheren Kreditrisiko behaftet und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wird als höher angesehen als bei Emittenten mit einem besseren Kreditrating. Falls ein Emittent von Anleihen oder sonstigen Schuldinstrumenten in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist, kann dies Einfluss auf den Wert der Anleihen oder sonstigen Schuldinstrumente (die wertlos werden können) und auf die für diese Anleihen oder sonstigen Schuldinstrumente gezahlten Beträge (die Null sein können) haben. Das kann wiederum den Nettoinventarwert je Aktie negativ beeinflussen.

**Ausfallrisiko des Garantie-/Kapitalschutzgebers:** Die Subfonds sind dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Garantie- bzw. des Kapitalschutzgebers ausgesetzt.

**Sicherheitenmanagement:** Wenn die Gesellschaft OTC-Transaktionen abschliesst, könnte sie Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Wenn die Gesellschaft Terminkontrakte und Optionen oder andere Derivate-Techniken einsetzt, ist sie dem Risiko ausgesetzt, dass eine OTC-Gegenpartei ihre aus einem bestimmten oder mehreren Kontrakten resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt (oder nicht erfüllen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung eines Sicherungsgegenstands («Sicherheit») gemindert werden.

Sicherheiten können in Form von flüssigen Mitteln in hochliquiden Währungen und erstklassigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Die Gesellschaft akzeptiert nur solche Finanzinstrumente als Sicherheiten, welche sie (nach objektiver und angemessener Beurteilung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums liquidieren kann. Die Gesellschaft oder ein von der Gesellschaft bestellter Dienstleister muss den Wert der Sicherheit wenigstens einmal täglich beurteilen. Um die mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zu erhöhen ist oder ob dieser Wert durch einen angemessenen, konservativ bemessenen Betrag («Haircut») zu vermindern ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, umso höher ist der Abschlag. Der Abschlag ist für Aktien am grössten. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere dürfen nicht von der jeweiligen Gegenpartei der freihändigen Transaktion emittiert sein oder eine hohe Korrelation mit dieser aufweisen. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere werden von der Depotbank zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, angelegt oder verpfändet werden.

**Interessenkonflikte:** Viele Vorgänge im Zusammenhang mit den Subfonds werden von verschiedenen Gesellschaften und operativen Einheiten der UBS-Gruppe durchgeführt. Die verschiedenen Gesellschaften und operativen Einheiten der UBS-Gruppe, die diese Vorgänge ausführen, handeln als unabhängige Stellen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden. Alle mit oder durch diese Stellen der UBS-Gruppe abgeschlossenen Transaktionen werden unter Einhaltung der Marktstandards und im besten Interesse der Anleger der Gesellschaft durchgeführt.

**Rücknahme von Aktien vor dem Laufzeitende bzw. vor Ablauf einer Mindesthaltefrist:** Die Kapitalgarantie bedingt, dass die Anleger ihre Aktien bis zum Laufzeitende des betreffenden Subfonds oder bis zum Ablauf einer in der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds aufgeführten Mindesthaltefrist halten. Falls ein Anleger seine Aktien vor diesem Zeitpunkt verkauft oder zurückkauft, verliert er den Anspruch auf die Kapitalgarantie.

**Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken:** Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können diese Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in dem zugrunde liegenden Basisinstrument. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Bei Derivaten ist das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre aus einem bestimmten oder mehreren Kontrakten resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt (oder nicht erfüllen kann). Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig gehandelten Derivaten (OTC), da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Wenngleich Derivate keine solche Abwicklungsgarantie besitzen, wird das mit ihnen verbundene Ausfallrisiko im Allgemeinen durch die Anlagebeschränkungen gemindert, die im Abschnitt

«Anlagegrundsätze», Unterabschnitt «Risikostreuung» aufgeführt sind. Selbst in Fällen, in denen anstelle der Übertragung oder des Austauschs der zugrunde liegenden Vermögenswerte (z. B. bei Optionen, Terminkontrakten, Credit-Default-Swaps) die Differenz zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z. B. bei Zinsswaps, Total-Return-Swaps) geschuldet wird, ist der potenzielle Verlust des Fonds im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei auf diese Differenz begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch die Hinterlegung von Sicherheiten reduziert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei einer Clearingstelle Sicherheiten in Form von flüssigen Mitteln (Einschuss) hinterlegen. Die Clearingstelle wird die ausstehenden Positionen jedes Teilnehmers bewerten (und ggf. abwickeln) sowie die vorhandenen Sicherheiten täglich neu bewerten. Wenn der Wert der Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (Mindesteinschuss) fällt, wird der betreffende Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Hinterlegung einer zusätzlichen Sicherheit (Nachschuss) wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen. Bei freihändig gehandelten Derivaten (OTC) kann dieses Kreditrisiko auch durch die Bereitstellung von Sicherheiten durch die jeweilige Gegenpartei (siehe oben), durch Aufrechnung verschiedener mit dieser Gegenpartei abgeschlossener Derivatpositionen und durch eine sorgfältige Auswahl der Gegenpartei reduziert werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Anlagen schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders umfangreich sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei freihändig gehandelten Derivaten (OTC) der Fall sein kann), können Transaktionen unter bestimmten Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder Positionen nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in der falschen Bewertung oder Kursbestimmung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen.

**Risiken, welche insbesondere mit dem Einsatz von Tauschgeschäften (Swaps) verbunden sind:** Swap-Vereinbarungen sind strukturierte Derivate. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche anders, und in einigen Fällen höher sind als bei traditionelleren Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel der Swap-Vereinbarung ist es, das Anlageziel der Subfonds zu erreichen; dies beinhaltet eine Kapitalgarantie, welche Anlegern, deren Anlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgte, eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (abzüglich der Ausgabeaufschläge) am Laufzeitende des jeweiligen Subfonds oder nach Ablauf einer bestimmten Mindesthaltedauer garantiert. Ein solcher Einsatz von Derivaten ist nicht spekulativer Natur.

**Risiken, welche insbesondere mit dem Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung verbunden sind:** Ein Subfonds kann als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nach Massgabe der im Abschnitt «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt «Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung» in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem

Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust entstehen, wenn die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensions- oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensions- oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der im Abschnitt «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt «Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung » in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust entstehen, wenn die Erträge aus dem Verkauf der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder Kosten oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die im Abschnitt «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt «Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen. Die mit dem Einsatz von Pensions-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (einschliesslich des Sicherheitenmanagements) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pension-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

**Gebühren von zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen:** Ein Subfonds darf nach Massgabe der Bestimmungen in Abschnitt AA. «Anlagegrundsätze», Unterabschnitt 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», Absatz 2.4 ff. in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer nahestehenden Gesellschaft betrieben und/oder verwaltet werden. Als Anleger in solchen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt jeder Aktionär zusätzlich zu den von einem Aktionär der Subfonds zahlbaren Gebühren, Kosten und Aufwendungen indirekt auch einen Anteil an den Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, darunter Management-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungsgebühren sowie sonstige Aufwendungen.

**Haftungsausschluss zu Indizes:** Ein zusätzlicher Haftungsausschluss zu Indizes ist Anhang I zu entnehmen.

**L. Beteiligung an SF (Lux) SICAV 2**  
(ein von der UBS Gruppe verwalteter Fonds)

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Ein «Geschäftstag» bezeichnet für alle Subfonds, ausgenommen SF (Lux) SICAV 2 – Guaranteed Life Design 2024 und SF (Lux) SICAV 2 – Life Investment 90% Protected Fund, die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) mit Ausnahme einzelner, nicht gesetzlich festgelegter Ruhetage in Luxemburg und der Schweiz. «Nicht gesetzlich festgelegte Ruhetage» sind hierbei Tage, an denen einzelne Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Es findet keine Ausgabe oder Rücknahme an Tagen statt, an welchen gemäss Beschluss der Gesellschaft keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, wie im Abschnitt S. «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. In Bezug auf SF (Lux) SICAV 2 – Guaranteed Life Design 2024 ist unter «Geschäftstag» ein Tag (ausgenommen Samstag und Sonntage) zu verstehen, an dem (i) die Banken für Geschäfte in Luxemburg, London und Zürich geöffnet sind, oder (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt und den Aktionären vorab mitteilt.

In Bezug auf den SF (Lux) SICAV 2 – Life Investment 90% Protected Fund, bezeichnet «Geschäftstag» einen Tag (Samstag und Sonntag ausgenommen), an dem (i) Geschäftsbanken und die Devisenmärkte für den normalen Geschäfts- und Zahlungsverkehr (einschliesslich Devisengeschäften und Fremdwährungseinlagen) in London, Zürich und Luxemburg geöffnet sind, und einen Tag, an dem TARGET (das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem) geöffnet ist (ein «TARGET-Abrechnungstag») und (ii) einen Strategie-Geschäftstag und (iii) einen sonstiger Tag oder sonstige Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

«Strategie-Geschäftstag» bezeichnet jeden Tag (Samstag und Sonntag ausgenommen), der ein Planmässiger Handelstag für alle Bestandteile der Active Assets ist, wie nachfolgend dargelegt:

| Anlageklasse  | Bestandteil Active Asset | Planmässiger Handelstag   |
|---------------|--------------------------|---|
| <b>Aktien</b> | S&P 500 Index            | Jeder Tag, an dem der S&P 500 Total Return Index (Bloomberg-Ticker: SPTR <Index>) vom Sponsor eines solchen Index berechnet wird.       |
|               | FTSE 100 Index           | Jeder Tag, an dem der FTSE 100 Net Total Return Index (Bloomberg-Ticker: TUKXG <Index>) vom Sponsor eines solchen Index berechnet wird. |
|               | DAX Index                | Jeder Tag, an dem der DAX Index (Bloomberg-Ticker: DAX  |

|                  |   |  |
|------------------|---|--|
|                  |   | <Index>) vom Sponsor eines solchen Index berechnet wird.   |
|                  | EURO STOXX 50 Index   | Jeder Tag, an dem der Eurostoxx 50 Net Total Return Index (Bloomberg-Ticker: SX5T <Index>) vom Sponsor eines solchen Index berechnet wird. |
| <b>Rohstoffe</b> | UBS Bloomberg CMCI Composite Index  | Jeder Tag, an dem der UBS Bloomberg CMCI Composite USD Total Return Index vom Sponsor eines solchen Index berechnet wird.                  |
| <b>Anleihen</b>  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige französische OAT                     | Londoner Geschäftstag, an dem die Eurex für den Handel geöffnet ist.   |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monatszeitraum in Futures auf 10-jährige US-Staatsanleihen                     | Londoner Geschäftstag, an dem die Chicago Board of Trade für den Handel geöffnet ist.  |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige Euro-Bund-Anleihen                   | Londoner Geschäftstag, an dem die Eurex für den Handel geöffnet ist.   |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige britische Gilts                      | Londoner Geschäftstag, an dem die NYSE LIFFE für den Handel geöffnet ist.  |
|                  | Anlage über gleitenden 3-Monats-Zeitraum in Futures auf 10-jährige Euro BTP italienische Staatsanleihen | Londoner Geschäftstag, an dem die Eurex für den Handel geöffnet ist.   |

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Hauptverwaltung oder der zentralen Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz erfasst worden sind, werden am nächsten Geschäftstag («Bewertungstag») auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Verkaufsstellen in Luxemburg oder im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Hauptverwaltung oder die zentrale Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Informationen hierzu können bei der betreffenden Verkaufsstelle erfragt werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert je Aktie ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der zuletzt verfügbaren Marktpreise (d. h. von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen) berechnet. Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

## **M. Berechnung des Gesamtnettovermögens sowie des Nettoinventarwertes je Aktie**

Das Gesamtnettovermögen eines Subfonds entspricht dem Gesamtvermögen des Subfonds abzüglich dessen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert je Aktie jedes Subfonds lautet auf die Referenzwährung, die in Abschnitt J. «Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds» festgelegt ist. Er wird an jedem Bewertungstag berechnet, wobei das Gesamtnettovermögen je Subfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds geteilt wird. Falls ein Subfonds mehrere Aktienklassen hat, wird der Teil des Gesamtnettovermögens, der jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klassen geteilt.

Die Vermögenswerte eines jeden Subfonds werden folgendermassen bewertet:

- a) Börsennotierte Wertpapiere und andere Anlagen werden zu den zuletzt verfügbaren Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere oder anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der zuletzt verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere und Anlagen auf Grundlage der Preise an diesem Zweitmarkt vornehmen. Wertpapiere und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für die Öffentlichkeit zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Nicht börsennotierte Wertpapiere und andere Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Marktpreis bewertet; falls dieser nicht erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft diese Wertpapiere gemäss anderen, von ihr zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlichen Verkaufspreise bewerten.
- c) Bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- d) Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und die nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, welcher von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.
- e) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- f) Der Wert der Swapgeschäfte (welcher einem Aktivum oder einer Verbindlichkeit entsprechen kann) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Kapitalwert (Net



Present Value) aller Cashflows, sowohl In- wie Outflows, berechnet. Diese Bewertungsmethode ist im Namen der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Rechte aus den Swap-Vereinbarungen gemäss Ziffer 1.3 oben werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt.

- g) Nicht börsennotierte Anteile oder Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA werden zu ihrem letzten Nettoinventarwert bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettoinventarwerts zu erhalten, falls aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine Bewertung nach den oben genannten Regelungen nicht möglich oder nicht korrekt ist.

Bei ausserordentlichen Umständen können im Verlaufe des betreffenden Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien massgebend sind.

#### **N. Market-Timing und Late Trading**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft Massnahmen ergreift, um die als «Markt-Timing» bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in die Gesellschaft zu verhindern. Sie wird ebenfalls sicherstellen, dass die in den Verkaufsprospekten bezeichneten Zeiten für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien strengstens beachtet werden und mithin als «Late Trading» bekannte Geschäftspraktiken unterbinden. Durch den Einsatz von Verkaufsstellen stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die genannten Zeiten ordnungsgemäss eingehalten werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Zeichnung und Umtausch abzulehnen, sollten sie Grund zur Annahme des Vorliegens von solchen Geschäftspraktiken haben. Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken im Einzelfall weitere im Interesse der Anleger angezeigte Massnahmen unter Beachtung der Bestimmungen des Luxemburger Rechts zu ergreifen.

#### **O. Ausgabe von Aktien**

Nach der Erstausgabe entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse, wie unter M. «Berechnung des Gesamtnettovermögens sowie des Nettoinventarwertes je Aktie» berechnet, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von höchstens 6 % des Nettoinventarwertes je Aktie zu Gunsten der Vertriebsstellen.

Zudem werden etwaige in den jeweiligen Vertriebsländern anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben in Rechnung gestellt, wie im Anhang für die entsprechenden Länder jeweils beschrieben.

Zeichnungen von Aktien des Subfonds werden zum vorstehend berechneten Ausgabepreis von der Hauptverwaltung sowie den Verkaufs- und Zahlstellen, die diese an die Hauptverwaltung weiterleiten, entgegengenommen.

Zeichnungen, die vor dem in Abschnitt L. «Beteiligung an SF (Lux) SICAV 2» für jeden Subfonds angegebenen Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Hauptverwaltung oder der zentralen Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Für bei Verkaufsstellen in Luxemburg oder im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Hauptverwaltung oder die zentrale Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Informationen hierzu können bei der betreffenden Verkaufsstelle erfragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Auftragstag auf das Konto der Depotbank zu Gunsten des Subfonds.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Ein Umtausch der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream und Euroclear abgewickelt werden können. Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung der Gesellschaft sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Anteilbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgeben.

Diese Anteilbruchteile haben kein Stimmrecht bei den Hauptversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betreffenden Subfonds.

## **P. Rücknahme von Aktien**

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse, abzüglich einer Rücknahmegebühr von höchstens 2 % (berechnet auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie) zu Gunsten der Verkaufsstellen.

Anträge auf Rücknahme von Aktien, zusammen mit etwaigen Anteilzertifikaten, werden zum vorstehend bezeichneten Rücknahmepreis von der Hauptverwaltung sowie den Verkaufs- und Zahlstellen, die diese an die Hauptverwaltung weiterleiten, entgegengenommen.

Alle Rücknahmeanträge, die vor dem in Abschnitt L. «Beteiligung an SF (Lux) SICAV 2» für jeden Subfonds angegebenen Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Hauptverwaltung oder der zentralen Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgewickelt. Für bei Verkaufsstellen in Luxemburg oder im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Hauptverwaltung oder die zentrale Abwicklungsstelle der UBS in der Schweiz frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Informationen hierzu können bei der betreffenden Verkaufsstelle erfragt werden.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Auftragstag ausbezahlt; es sei denn, dass gemäss den gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Anleger der Gegenwert seiner Rücknahme nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse erstattet werden.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitalgarantie, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Subfonds angewandt werden kann, hängt es von der Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bei Zeichnung bezahlten Preis übersteigt oder unterschreitet.

Wenn übermässig viele Rücknahmeanträge vorliegen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann auszuführen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des entsprechenden Subfonds veräussert worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

#### **Q. Umtausch von Aktien**

Anleger können auf Antrag jederzeit von einem Subfonds in einen anderen wechseln. Für die Einreichung und Abrechnung der Umtauschanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B * C * D}{E}$$

wobei:

- A = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds, in den die Aktien umgetauscht werden sollen;
- B = Anzahl der Aktien des Subfonds, dessen Aktien umgetauscht werden sollen;
- C = Nettoinventarwert je Aktie der zum Umtausch vorgelegten Aktien;
- D = Devisenwechselkurs zwischen den beiden betroffenen Subfonds. Wenn beide Subfonds auf die gleiche Währung lauten, beträgt dieser Koeffizient 1;
- E = Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds, in welchen der Umtausch erfolgen soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben.

Im Falle des Umtauschs von Aktien eines Subfonds gegen Aktien eines anderen Subfonds kann eine Umtauschkommission in Höhe von maximal 1,5 % in Rechnung gestellt werden (die auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie des Subfonds berechnet wird, in den die ursprünglichen Aktien umgetauscht werden), welche an die Verkaufsstellen gezahlt wird.

Eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers.

## **R. Verhinderung der Geldwäsche**

Gemäss den internationalen Vorschriften, den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (vor allem, aber nicht ausschliesslich, dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben und Verordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden müssen alle Finanzdienstleister dafür Sorge tragen, dass Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») nicht zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge solcher Regelungen muss ein Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität jedes Antragstellers feststellen.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Verkaufsstelle oder der Vertriebsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegen nimmt. Die Verkaufsstelle oder die Vertriebsstelle muss bei natürlichen Personen insbesondere eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Verkaufsstelle oder die Vertriebsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde) sowie die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifikationsnummer («SIN») anfordern; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und den vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Hauptverwaltung, der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so können diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können.

Die Verkaufsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Hauptverwaltung und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen.

Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft verweigert werden. In den vorgenannten Fällen haftet weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptverwaltung für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle geltenden Gesetze und Vorschriften betreffend Datenschutz und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

## **S. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und der Konversion von Aktien**

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und der

Konversion von Aktien an einem Subfonds in Aktien an einem anderen Subfonds unter folgenden Voraussetzungen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil (d. h. mehr als 50 % des Volumens) des Nettovermögens und/oder des Dynamischen Portfolios des betreffenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortung oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über die Vermögenswerte unmöglich wird, ohne die Interessen der Anleger schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Vermögenswerte nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte oder die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Subfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls in den amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt,

- a) nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen;
- b) einen Zwangsrücknahme von Aktien vorzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

#### **T. Ausschüttung der Erträge**

Grundsätzlich sind keine Ausschüttungen an die Anleger der verschiedenen Subfonds vorgesehen.

Sofern Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, verjähren Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, und fallen an den jeweiligen Subfonds der Gesellschaft zurück. Sollte dieser dann bereits aufgelöst worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds, und zwar im Verhältnis zum entsprechenden Nettoinventarwert je Aktie. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Rahmen der Verwendung des Reinerlöses und der Kapitalgewinne die Ausgabe von Bonusaktien beschliessen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Ausschüttungen können nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen getätigt werden.

Ausschüttungen werden, falls die betreffenden Aktien verbrieft sind, gegen Einreichen der Coupons vorgenommen. Die Zahlungsweise wird von der Gesellschaft bestimmt.

## **U. Steuern und Kosten**

Nachfolgende Angaben sind allgemeiner Natur und behandeln nicht alle steuerlichen Folgen, die auf die Gesellschaft oder die Kategorien von Anlegern, die möglicherweise besonderen Regeln unterliegen, zutreffen. Aktionäre und potenzielle Anleger sollten sich mit Fragen zur möglichen Besteuerung oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, dem Verkauf, dem Umtausch oder der sonstigen Veräußerung der Aktien gemäss der Gesetzgebung des Gründungs-, Unternehmenssitz-, Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes und angesichts der besonderen Umstände ergeben können, an ihren Steuerberater wenden.

Die folgenden allgemeinen Angaben zur Besteuerung stützen sich auf die Ratschläge, die der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bezüglich der Gesetzgebung, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg in Kraft ist, erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts geltende Steuerklasse bzw. vorgeschlagene Steuerklasse zu einem anderen Zeitpunkt gilt.

### **Besteuerung nach Luxemburger Recht**

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischem Recht. Es obliegt den Anlegern, sich über die Gesetzgebung und alle Bestimmungen über den Erwerb, den Besitz und die eventuelle Veräußerung von Aktien in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit zu informieren.

In Übereinstimmung mit den zurzeit geltenden Bestimmungen nach luxemburgischem Recht unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung muss der Anleger weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg.

Aus dem Nettovermögen jedes Subfonds wird eine «*Taxe d'abonnement*» von 0,05% pro Jahr bzw. 0,01% pro Jahr für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienklassen fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Des Weiteren wurde bei der Gründung der Gesellschaft eine einmalige Kapitalsteuer von EUR 1.250,- erhoben.

## **Besteuerung auf Grundlage europäischen Rechts**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen abgelöst hat. Dieses Gesetz schreibt seit dem 1. Juli 2005 vor, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15 %, sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25 % in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Zum 1. Januar 2015 findet die Option für in der EU ansässige natürliche Personen, die Quellensteuer von den Zinszahlungen abzuziehen, in Luxemburg keine Anwendung mehr. Dort, wo die Richtlinie anzuwenden ist, muss eine Hauptzahlstelle in einem EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Steuerbehörden des Heimatlandes die Einzelheiten über Zinszahlungen oder (wie für die Gesellschaft zutreffend) unterstellte Zinsen vorlegen, die an oder zugunsten von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Person gezahlt worden sind; diese werden dann auch den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedsstaates vorgelegt.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Europäische Kommission eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vorgeschlagen hat, um alle Anlagefonds oder Anlagepläne unabhängig davon, ob diese als OGAW errichtet sind oder nicht, und bestimmte andere Änderungen miteinzubeziehen. Noch sind keine Änderungsentwürfe veröffentlicht worden, und solange der Konsultationsprozess andauert, ist es noch ungewiss, ob oder wann etwaige Änderungen umgesetzt werden.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

### **Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)**

Gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement «IGA») zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika («USA») wird die Gesellschaft als berichtspflichtiges Finanzinstitut («Reporting Financial Institution») zu FATCA-Zwecken eingestuft. Der Hauptzweck dieser Rechtsvorschrift besteht darin, Finanzinstitute dazu zu verpflichten, die Konten von US-Personen, so genannter «Specified U.S. Persons» laut Definition der IGA, offenzulegen und über diese Bericht zu erstatten. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Aktionäre auf Anfrage dazu aufgefordert werden, weitere Informationen zur Ihrer Person bereitzustellen. Ab dem 1. Juli 2014 wird die Gesellschaft die Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» den Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen dann an die US-Bundessteuerbehörde (IRS) übermittelt. Jeder Aktionär, der sich weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, wird ebenfalls gemeldet.

Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater bezüglich der US-Steuerberichterstattung auf föderaler, staatlicher, lokaler und nicht-US-Ebene und bezüglich

der Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass weitere Systeme für den automatischen Informationsaustausch zum 1. Januar 2016 eingeführt werden sollen und diese auch auf Beteiligungen an der Gesellschaft angewandt werden könnten.

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, eine in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisierte Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Anordnungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft auszuführen bzw. zu vollstrecken, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu treffen, oder aber den einem Nachkommen zustehenden Nachlass, der US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige Person ist. Dieser Abschnitt muss in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) ausgelegt werden.

Wir sind im Rahmen der Steuervorschriften<sup>1</sup> verpflichtet, bestimmte Informationen zur Steueransässigkeit und zur steuerlichen Einstufung jedes Anlegers zu sammeln. Unter gewissen Umständen sind wir möglicherweise verpflichtet, Informationen über Ihr Konto mit Ihren Steuerbehörden oder anderen zuständigen Steuerbehörden auszutauschen. Sie werden im Rahmen des Antragsverfahrens aufgefordert, eine Eigenbescheinigung (Self-Certification) auszufüllen, in der Sie uns die nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Dies kann dazu führen, dass solche Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuervorschriften gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offen gelegt werden. Bitte füllen Sie alle Abschnitte des entsprechenden Formulars laut den Anweisungen aus. Sollten Sie Fragen zur Einstufung Ihrer Organisation bezüglich dieser Steuervorschriften haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Sollten sich künftig Informationen ändern, teilen Sie uns diese Änderungen bitte innerhalb von 30 Tagen mit.

<sup>1</sup>Der Begriff «Steuervorschriften» bezieht sich auf Vorschriften und geltende Leitlinien, die für die Bereitstellung des automatischen Informationsaustausches geschaffen wurden. Sie umfassen die Bestimmungen der Foreign Account Tax Compliance, die Bestandteil des US Hire Act 2010 sind, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen den USA und anderen Ländern, den OECD Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information («CRS»), damit verbundene Vereinbarungen zur Umsetzung des CRS und andere ähnliche Gesetze, Bestimmungen, Vereinbarungen oder Berichterstattungsstandards.

## **V. Kosten zu Lasten der Gesellschaft**

Die Gesellschaft erhebt zu Lasten der verschiedenen Subfonds bzw. Aktienklassen eine monatliche Verwaltungsgebühr, die auf Grundlage des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der jeweiligen Subfonds berechnet wird und deren maximale Höhe nachfolgend beschrieben ist. Zu beachten sind dabei besonders die im letzten Abschnitt erwähnten Zahlungsströme aus den Swap-Vereinbarungen, welche die Vergütung der Verwaltungsgebühr im Ergebnis glattstellen.



| <b>Subfonds</b>  | <b>Aktien-<br/>klasse</b> | <b>Verwaltungsgebühr</b>  |
|--|---------------------------|---|
| SF (Lux) SICAV 2 – Guaranteed Life Design 2014<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)              | I<br>R                    | 0,0833 % pro Monat (1 % p.a.)<br>0,1333% pro Monat (1,60% p.a.) |
| SF (Lux) SICAV 2 – Skandia Maturity Protected Fund 2016<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)     | I                         | 0,125% pro Monat (1,50% p.a.)                                   |
| SF (Lux) SICAV 2 – Skandia Maturity Protected Fund 2022<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)     | I                         | 0,125% pro Monat (1,50% p.a.)                                   |
| SF (Lux) SICAV 2 – Life Investment Maturity Guaranteed 2024<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds) | R                         | 0,1333% pro Monat (1,60% p.a.)                                  |
| SF (Lux) SICAV 2 – Guaranteed Life Design 2019<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)              | I<br>R                    | 0,0833 % pro Monat (1 % p.a.)<br>0,1333% pro Monat (1,60% p.a.) |
| SF (Lux) SICAV 2 – Guaranteed Life Design 2024<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)              | R                         | 0,08% pro Monat (0,96% p.a.)                                    |
| SF (Lux) SICAV 2 – Life Investment 90% Protected Fund<br>(ein von der UBS-Gruppe verwalteter Subfonds)       | I                         | 0,0833 % pro Monat (1 % p.a.)                                   |

Aus dieser Verwaltungsgebühr werden die Verwaltungsgesellschaft, die Hauptverwaltung, die Depotbank, der Portfolioverwalter und die Vertriebsstelle(n) bezahlt. Sie beinhaltet ausserdem sämtliche für die Gesellschaft und ihre Subfonds anfallenden Kosten mit Ausnahme von:

- allen Steuern, welche auf die Vermögenswerte und die Erträge der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere der jährlichen zuvor erwähnten Abgabe (taxe d'abonnement);
- üblichen Brokergebühren und Provisionen, welche für Wertpapier- oder ähnliche Transaktionen durch Drittbanken und Broker belastet werden;
- Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anleger liegende Massnahmen wie insbesondere Gutachten oder Gerichtsverfahren etc.;
- Gebühren im Zusammenhang mit der gesetzlichen Registrierung der Gesellschaft und Kosten von Abschlussprüfern sowie die Kosten für den Vertrieb der Aktien des Subfonds in anderen Ländern<sup>1</sup>; und

<sup>1</sup> Diese Gebühren beinhalten beispielsweise die Kosten der Übersetzung des Verkaufsprospekts, Registrierungsgebühren (ähnlich der CSSF-Gebühr) und Kosten für die rechtliche Beratung bezüglich der Registrierung in dem betreffenden Land. (Dies ist keine vollständige Liste.)

- Gründungskosten der Gesellschaft, welche sich auf ungefähr EUR 60.000 belaufen, sowie andere aussergewöhnliche Kosten, die von der Gesellschaft über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden können. Die Kosten der Auflegung weiterer Subfonds werden von diesen betreffenden Subfonds getragen. Ausstehende Gründungskosten werden von den im Zeitraum von fünf (5) Jahren aufgelegten Subfonds anteilig getragen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds beziehen, werden diese Kosten den betreffenden Subfonds anteilig zu ihrem jeweiligen Gesamtnettovermögen belastet.

Wie oben unter J.I.1.3, J.II.1.3, J.III.1.3, J.IV.1.3, J.V.1.3, J.VI.1.3 und J.VII.1.3 «Swap-Vereinbarungen» beschrieben, zahlt UBS AG London Branch den Subfonds am Ende eines jeden Monats einen Betrag, welcher der oben genannten Verwaltungsgebühr und sämtlichen für die Subfonds anfallenden zusätzlichen Kosten entspricht. Kosten, die während eines Monats für einen Subfonds anfallen, werden vorübergehend aus den dem Subfonds zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln bezahlt.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen Ausgabe- und Rücknahmegebühren den Zielfonds betreffend nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

## **W. Informationen an die Anleger**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Mai.

Es wird jeweils per 31. Mai ein Jahresbericht und per 30. November ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In diesen Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht wird, enthält:

- 1) die von unabhängigen Abschlussprüfern geprüfte Jahresrechnung;
- 2) Angaben zu dem durch derivative Finanzinstrumente und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erreichten zugrunde liegenden Engagement;
- 3) die Identität der Gegenpartei(en) bei Derivattransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;
- 4) Angaben zur Art und zum Betrag der von der Gesellschaft zur Minderung des Gegenparteiisikos entgegengenommenen Sicherheiten;
- 5) Angaben zu den Erträgen aus den eingesetzten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren;
- 6) sofern die von einem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20 % des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, die Identität dieses Emittenten; und

7) die Angabe, ob ein Subfonds Sicherheiten vollständig in Form von Wertpapieren erhalten hat, die von einem Mitgliedstaat begeben wurden oder garantiert werden.

Diese Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anlegern am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen nach den geltenden Bestimmungen des Luxemburger Rechts. Sie werden gegebenenfalls darüber hinaus in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich am 23. Oktober um 11.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt. Sollte der 23. Oktober kein Geschäftstag in Luxemburg sein, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt.

Jede Aktie eines Anlegers verfügt bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft über ein Stimmrecht. Aktien eines Subfonds verleihen das Recht auf eine Stimme je Aktie bei Hauptversammlungen der Anleger, die den entsprechenden Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger mit seinem eigenen Namen in dem Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber seinem Auftrag vornimmt, kann der Investor seine Rechte möglicherweise nicht unbedingt unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

## **X. Hinterlegung der Dokumente**

Folgende Dokumente werden am Geschäftssitz der Gesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- 1) die Satzung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft
- 2) die folgenden Vereinbarungen:
  - (a) Depotbank- und Zahlstellenvertrag;
  - (b) Vertrag über die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft;
  - (c) Verwaltungsvertrag;
  - (d) Portfoliomanagement-Vertrag.

Weitere Informationen, welche die Gesellschaft gemäss den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Verordnungen dem Anleger zur Verfügung stellen muss, zum Beispiel die Bearbeitungsverfahren von Anlegerbeschwerden, Verfahren betreffend Interessenkonflikte, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft usw., sind am Geschäftssitz der Gesellschaft verfügbar.

## **Y. Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Fusion von Subfonds**

## **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde auf unbegrenzte Zeit errichtet und kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anleger unter Beachtung der gesetzlichen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals (derzeit EUR 1.250.000), muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anleger zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Diese werden von der Hauptversammlung der Anleger ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Anleger verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilig an die Anleger der Subfonds im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht an die Anleger ausgeschüttet werden können, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

## **Auflösung von Subfonds**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflösung eines oder mehrerer Subfonds veranlassen, soweit der Gesamtwert des Nettovermögens der betreffenden Subfonds unter ein Niveau fällt, welches eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigt.

Anleger können unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anleger des jeweiligen Subfonds kostenlos, vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Liquidationskosten, die Rücknahme ihrer Aktien bis zum Tage des Inkrafttretens der Entscheidung weiterhin beantragen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch eine abweichende Regelung im Interesse der Anleger beschliessen.

Die nach Ende einer Auflösung verbleibenden, nicht ausgezahlten Vermögenswerte des Subfonds, werden gemäss der anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Namen der Anspruchsberechtigten bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle in Luxemburg (Caisse de Consignation) zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Hauptversammlung der Anleger eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Einzug ausgegebener Aktien dieses Subfonds und Rückerstattung des Nettoinventarwerts der Aktien an die Anleger herabsetzen. Dabei wird der Nettoinventarwert je Aktie für den Tag, an dem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des bei der Veräusserung der Vermögenswerte des Subfonds tatsächlich erzielten Preises sowie aller im Rahmen dieser Auflösung angefallenen Kosten berechnet. Für diesen Beschluss ist keine entsprechende Mindesthöhe des repräsentierten Kapitals (Quorum) erforderlich. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Anlegern des betroffenen Subfonds wird der Beschluss der Hauptversammlung der Anleger über den Einzug der Aktien oder der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Auflösung eines Subfonds durch Veröffentlichung einer Mitteilung im «*Mémorial*» und in einer luxemburgischen Tageszeitung bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen Aktien der Subfonds der Gesellschaft vertrieben werden, erforderlich, eine Bekanntmachung dieser Entscheidung in den amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Vertriebsländer.

Der Gegenwert der jeweiligen Nettoinventarwerte eingezogener Aktien, die von den Anlegern nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen bei der «Caisse de Consignation» zugunsten des Berechtigten hinterlegt.

### **Fusion von Subfonds bzw. eines Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen**

Nach Massgabe der vorstehend über die Auflösung eines Subfonds aufgeführten Bedingungen ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft ebenfalls berechtigt, den Einzug von ausgegebenen Aktien eines Subfonds und die Zuteilung von Aktien eines anderen Subfonds oder an einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher dem Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt, zu beschliessen.

Unbeschadet dieser Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass dieser Beschluss über die Fusion von Subfonds auch durch die Hauptversammlung der betroffenen Anleger des Subfonds gefasst werden kann.

Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Massgabe der vorstehend aufgeführten Bedingungen nicht befugt ist, über die Fusion zu entscheiden, kann der Beschluss zur Fusion nur durch die Aktionäre des betroffenen Subfonds gefasst werden.

Für solche Beschlüsse ist keine entsprechende Mindesthöhe des repräsentierten Kapitals (Quorum) erforderlich. Sie können mit einfacher Mehrheit der bei dieser Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Den Anlegern wird der betreffende Beschluss gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, den im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jeder Durchführungsverordnung bekannt gemacht.

Eine solche Veröffentlichung wird wenigstens dreissig (30) Tage vor Ablauf der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme erfolgen, um den Anlegern die kostenfreie Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend den im Kapitel «Rücknahme von Aktien» festgelegten Richtlinien zu ermöglichen. Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf Basis des Nettoinventarwerts der Aktien des betreffenden Subfonds, der für den Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Aktien eines Organismus für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform eines «*Fonds commun de placement*» ist der Beschluss nur für die Anleger bindend, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

## **Spezifische Bestimmungen für garantierte Subfonds**

Generell gilt für alle garantierten Subfonds, dass eine Auflösung oder Verschmelzung eines Subfonds nicht erfolgen kann, wenn durch eine solche Auflösung oder Verschmelzung bestehende Rechte der Anleger in Bezug auf eine Garantie verletzt würden.

### **Z. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anlegern, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft wurden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospekts ist die massgebende Fassung. Wenn Aktien der Gesellschaft Anlegern aus den anderen Ländern verkauft werden, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft werden dürfen, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in die betreffenden Sprachen als für sie selbst bindend anerkennen.

### **AA. Anlagegrundsätze**

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

#### **1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft**

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen vorwiegend bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in einem EU-Mitgliedstaat notiert sind bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für die Öffentlichkeit zugänglichen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «zugelassener Staat») notiert sind bzw. gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter 1.1 a) oder 1.1 b) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wird und diese Zulassung zur Notierung/zum Handel innerhalb eines Jahres nach der Emission der Wertpapiere erfolgt.

- d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* («CSSF») denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- e) Geldmarktinstrumenten, wie unter «Anlagepolitik» festgelegt, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer staatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft eines zugelassenen Staates oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert;
  - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter a) und b) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,
  - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält,
  - oder von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital («*capital et réserves*») von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie des Rates 78/660/EWG erstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- f) Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs. Diese OGA müssen die Voraussetzungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat haben, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtnettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- g) derivativen Finanzinstrumenten («Derivate»), einschliesslich Swaps und Zertifikate auf die gemäss der Anlagepolitik zulässigen Basiswerte, gleichwertigen bar abgerechneten Instrumenten, die an einer/einem der unter den Buchstaben a) und b) oben aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder Derivaten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds zulässig ist;
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf;
  - die Basiswerte ausreichend diversifiziert sind, um die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung (Abschnitt 2. «Risikostreuung») zu gewährleisten; Risikostreuung
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
  - die jeweilige Gegenpartei nicht nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Subfonds oder des Basiswerts des derivativen Finanzinstruments entscheiden kann; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 oben festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in anderen als den in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;



1.3 Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in den Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds darf ergänzend flüssige Mittel halten.

## **2. Risikostreuung**

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds nicht mehr als 20 % seines Gesamtnettovermögens in einer Kombination aus

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einer Einrichtung ausgegeben wurden
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten anlegen.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

a) Die in 2.1 genannte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben werden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleger einer besonderen Aufsicht durch staatliche Stellen unterliegen, auf höchstens 25 % erhöht werden. Insbesondere müssen Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend abdecken und bei einem Ausfall des Emittenten einen bevorrechtigten Anspruch auf die Rückzahlung von Kapital und Zinsen begründen. Der Gesamtwert der Anlagen eines Subfonds, welcher mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegt, darf 80 % des Nettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.

b) Die in 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % kann für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, auf 35 % erhöht werden.

Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.

- c) Die in Absatz 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die in diesen Absätzen aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent zu behandeln. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen bis zu 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen ist die Hauptverwaltung ermächtigt, im Interesse der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden oder garantiert werden. Die vom Subfonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA: Ein Subfonds kann die Anteile der unter 1.1 (f) oben genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Falls ein OGAW oder anderer OGA über mehrere Teilvermögen (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) verfügt und die Vermögenswerte eines Teilvermögens ausschliesslich zur Befriedigung der Ansprüche der Anleger in Bezug auf dieses Teilvermögen sowie der Ansprüche jener Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, wird zum Zwecke der oben angegebenen Obergrenze jedes Teilvermögen als ein gesonderter Emittent angesehen.

2.5 Anlagen in Anteilen von OGA ausser OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

2.6 Wenn ein Subfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA bezüglich der unter Absatz 2.1 bis 2.3 oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

2.7 Wenn ein Subfonds in die Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder kraft einer Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch

gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (als wesentlich wird eine Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Anteilkapital angesehen) verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlage des Subfonds in den Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr erheben.

2.8 Im Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Subfonds der maximale Anteil an den Verwaltungsgebühren angegeben, der sowohl dem Subfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Subfonds investiert, berechnet wird.

Werden die unter Ziffer 1 und 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

### **3. Anlagebegrenzungen**

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
  - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen für den Erwerb von Wertpapieren nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht feststellen lassen.

Die Ziffern 3.2 und 3.3 sind nicht anwendbar im Hinblick auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen zentralen, regionalen und lokalen Körperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden oder garantiert werden.

- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 g) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
- für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-Back Darlehens»;
  - im Falle kurzfristiger Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds.
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 g) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.
- 3.9 Vermögenswerte zu verpfänden oder sonst zu belasten, zur Sicherung zu übereignen oder zur Sicherung abzutreten. Dies gilt nicht für Einschusszahlungen bei Options- und sonstigen ähnlichen Geschäften, die entsprechend der gängigen Marktpraxis vorgenommen werden;

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

#### **4. Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Neben dem in Ziffer 1.1 g) aufgeführten Einsatz von Derivaten kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, sofern diese im Interesse der Aktionäre und zur sicheren und ordentlichen Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden.

4.1 Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Derivaten eines Subfonds das Nettovermögen des Subfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch bei den folgenden zwei Punkten:

- Bei der Anlage in Derivaten, welche innerhalb der unten aufgeführten Begrenzungen getätigt werden, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter der vorstehenden Ziffer 2 nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 2 nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 2 mit berücksichtigt werden.

4.2 Wenn ein Subfonds einen Total-Return-Swap abschliesst oder in andere Derivate mit ähnlichen Charakteristiken investiert:

- müssen die vom Subfonds gehaltenen Vermögenswerte die unter den obigen Ziffern 2, 3.3 und unter der nachstehenden Ziffer 4.5 festgelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- müssen die zugrunde liegenden Engagements dieser Derivate bei der Berechnung der unter der obigen Ziffer 2.1 festgelegten Anlagebegrenzungen berücksichtigt werden.

#### 4.3 Die Anlagepolitik eines Subfonds kann vorsehen, dass Derivate ausschliesslich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen.

Mit dem Ziel, sich gegen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Börsen zu sichern, kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann sie auch Kaufoptionen auf Börsenindizes verkaufen oder Verkaufsoptionen kaufen. Eine Absicherung durch die vorgenannten Geschäfte setzt voraus, dass eine relativ enge Korrelation zwischen der Zusammensetzung des angewandten Index und des entsprechenden Wertpapierbestandes besteht. Grundsätzlich darf die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die sich auf Terminkontrakte und Optionen auf Börsenindizes beziehen, nicht den Börsenwert der Wertpapiere übersteigen, die die Gesellschaft auf dem diesem Index entsprechenden Markt hält.

Des Weiteren kann die Gesellschaft, um sich gegen die Risiken aus Zinssatzänderungen abzusichern, Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Zu demselben Zweck kann sie ebenfalls Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen kaufen oder aber freihändige Zinstauschgeschäfte (Zinsswapgeschäfte) mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten eingehen. Grundsätzlich darf die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die sich auf Zinsterminkontrakte, Zinsoptionen und Zinsswaps beziehen, nicht den Wert des zu deckenden Vermögens übersteigen, das die Gesellschaft in der den jeweiligen Geschäften entsprechenden Währung hält.

Schliesslich kann die Gesellschaft zum Schutz ihres Vermögens gegen Wechselkursschwankungen Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen. Die Gesellschaft kann auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Absicherung setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus. Das bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen dürfen.

In ihren Jahresberichten muss die Gesellschaft für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben.

#### 4.4 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Subfonds sind befugt, Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäss den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Fonds (ETFs) und anderen OGAW-Themen, wie umgesetzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die «**ESMA-Leitlinien**») und unter den folgenden Bedingungen einzusetzen:

- Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostengünstig realisiert werden;
- sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele zu erreichen:
  - (i) Risikoverringerung;
  - (ii) Kostensenkung;
  - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Fonds, wobei das Risikoniveau mit dessen Risikoprofil und den geltenden Vorschriften zur Risikostreuung im Einklang steht;
- ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Die Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung«, die von den Subfonds nach Massgabe der obigen Bestimmungen eingesetzt werden dürfen, beinhalten Vereinbarungen über Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Ein Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit ein Subfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der betreffende Subfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Die Gesellschaft darf einige oder alle Wertpapiere jedes Subfonds an ein oder mehrere Finanzinstitute, die in solchen Transaktionen erfahren sind, oder über eine zentrale Gegenpartei oder ein standardisiertes Leihsystem, das von einem Wertpapier-Clearinghaus betrieben wird, verleihen. Sie kann dies jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und der üblichen Marktpraxis zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung tun. Insbesondere kann die Gesellschaft einige oder alle Wertpapiere eines jeden Subfonds an Mitglieder der UBS-Gruppe («**UBS**») als einzigen Gegenpartei der Wertpapierleihe verleihen und dafür eine Exklusivvereinbarung mit UBS schliessen.

Der Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung durch die Subfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Beim Abschluss einer Wertpapierleihvereinbarung muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein ausgeliehenes Wertpapier zurückzuverlangen oder die Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- b) Beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Barbetrag

zurückzuverlangen oder die Vereinbarung über das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder periodengerecht oder auf Basis der Bewertung zum Marktwert zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis einer Bewertung zum Marktwert zurückverlangt werden kann, ist der nach der Bewertung zum Marktwert ermittelte Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zu verwenden.

c) Beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, die vereinbarungsgemäss überlassenen Wertpapiere zurückzuverlangen oder die von ihr geschlossene Pensionsvereinbarung zu kündigen.

d) Befristete Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben (7) Tagen verstehen sich als Vereinbarungen zu Bedingungen, die es der Gesellschaft gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzuverlangen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft wird Richtlinien bezüglich der direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung festlegen, die von den den betreffenden Subfonds zu übertragenden Einkünften abgezogen werden können.

4.5 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Fonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder einem Land ist, in dem nach Auffassung der CSSF die Aufsichtsbestimmungen den in der EU geltenden Bestimmungen gleichwertig sind. Ansonsten liegt diese Grenze bei 5 %. Das Gegenparteirisiko eines Subfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven zum Marktwert bewerteten Wert aller OTC-Derivatgeschäfte und unter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung fallenden Transaktionen mit dieser Gegenpartei, vorausgesetzt, dass für den Fall, dass rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen bestehen, das Risiko im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und unter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung fallenden Transaktionen mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden kann.

4.6 Zum Zwecke der unter Ziffer 4.5 oben festgelegten Beschränkung wird das Gegenparteirisiko eines Subfonds gegenüber einer Gegenpartei im Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung um den Betrag der zugunsten des Subfonds hinterlegten Sicherheiten gemindert. Von den Subfonds erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität – jede erhaltene Sicherheit, bei der es sich nicht um Zahlungsmittel handelt, muss hochliquid sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden kann, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die unter Ziffern 3.2 und 3.3 oben festgelegten Erwerbsbeschränkungen einhalten.
- b) Bewertung – erhaltene Sicherheiten müssen wenigstens einmal täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, dürfen nur als Sicherheiten angenommen werden, wenn angemessen konservative Abschläge («Haircuts») vorgenommen wurden.
- c) Kreditqualität des Emittenten – erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.

- d) Korrelation – die vom Subfonds erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten begeben worden sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen wird.
- e) Sicherheitenstreuung (Konzentration der Vermögenswerte) – die Sicherheiten müssen in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Streuung gilt im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der Subfonds von einer Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft oder einer unter Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung fallenden Transaktion einen Sicherheiten-Basket mit einer maximalen Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts erhält. Wenn ein Subfonds Risiken gegenüber verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind bei der Berechnung des Grenzwerts für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzigen Emittenten von 20 % die verschiedenen Sicherheiten-Baskets zu kumulieren. Abweichend von den obigen Festlegungen und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Absatz 43 Buchstabe e der ESMA-Leitlinien dürfen die Sicherheiten, welche die Gesellschaft entgegennimmt, vollständig aus verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einer oder mehreren seiner lokalen Körperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. In diesem Fall muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die oben genannte Ausnahmeregelung zu nutzen und Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzunehmen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einer oder mehreren seiner lokalen Körperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. Dabei gilt eine Obergrenze von bis zu 50 % bezüglich der folgenden Länder: Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und die Schweiz.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie zum Beispiel operationelle und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses ermittelt, gesteuert und gemindert werden.
- g) Im Falle einer Anspruchsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank der Gesellschaft oder einem Partner oder einer Unterdepotbank der Depotbank verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.
- h) Erhaltene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds jederzeit ohne Rücksprache mit oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig betreibbar sein.
- i) Erhaltene zahlungsmittelfremde Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- j) Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:



- (i) bei den unter Ziffer 1.1 d) oben aufgeführten Unternehmen eingelegt werden;
- (ii) in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den vollen Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückzuverlangen;
- k) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den CESR-Leitlinien 10-049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

4.7 Wiederangelegte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den für zahlungsmittelfremde Sicherheiten geltenden Diversifizierungsbestimmungen, wie unter Ziffer 4.6 e) oben festgelegt, gestreut werden.

4.8 Die Subfonds akzeptieren ausschliesslich Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder globaler Reichweite ausgegeben wurden oder garantiert werden (darunter die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Nordische Investitionsbank etc.).

4.9 Zum Zwecke von Ziffer 4.6 oben sind alle Vermögenswerte, die ein Subfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, als Sicherheiten anzusehen.

4.10 Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss dem Rundschreiben 14/592 klar definierte Richtlinien für Abschläge («Haircuts») festgelegt, die für die Vermögenswerte angepasst wurden, die als Sicherheiten entgegengenommen werden. Diese Richtlinien, die in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 verfasst wurden, berücksichtigen je nach Art und Wesen der erhaltenen Sicherheit eine Vielzahl von Faktoren, beispielsweise die Preisvolatilität, die Kreditqualität des Emittenten der Sicherheit, die Fälligkeit oder Währung der Vermögenswerte oder die Ergebnisse von Stresstests. In Bezug auf Anleihen der unter Ziffer 4.8 oben angegebenen Arten werden je nach Art und Fälligkeit der jeweiligen Anleihe Abschläge in Höhe von 2 % bis 15 % zur Anwendung gebracht.

## ANHANG 1 - HAFTUNGSAUSSCHLUSS ZU INDIZES

### **1. Standard & Poors («S&P») 500 Index**

Der S&P 500 Index ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC («SPDJI») und wurde zur Verwendung durch die UBS AG und die Gesellschaft lizenziert. Standard & Poor's®, S&P® und S&P 500® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC («S&P»), Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC («Dow Jones»); diese Marken wurden zur Verwendung durch SPDJI lizenziert und zur Verwendung für bestimmte Zwecke durch die UBS AG und die Gesellschaft unterlizenzieren. Die Gesellschaft wird von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder unterstützt und die Parteien sichern in keiner Weise die Ratsamkeit von Investitionen in diese(s) Produkt(e) zu und übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen und Störungen des S&P 500 Index.

### **2. FTSE 100 Index**

Die Gesellschaft wird von FTSE International Limited («FTSE») bzw. den Unternehmen der London Stock Exchange Group («LSEG») (gemeinsam als die «Lizenzgeber» bezeichnet) in keiner Weise gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben, und keiner der Lizenzgeber erhebt ausdrücklich oder stillschweigend einen Anspruch oder bietet eine Voraussage, Gewährleistung oder Zusicherung jeglicher Art hinsichtlich (i) der Ergebnisse, die sich aus der Verwendung des FTSE 100 Index ergeben können, (ii) des Stands des FTSE 100 Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder anderweitig oder (iii) der Eignung des FTSE 100 Index für den Zweck, zu dem er im Zusammenhang mit der Gesellschaft eingesetzt wird. Keiner der Lizenzgeber hat gegenüber der UBS AG, der Gesellschaft oder deren Kunden finanzielle oder anlagebezogene Ratschläge oder Empfehlungen im Zusammenhang mit dem FTSE 100 Index erteilt oder wird dies zukünftig tun. Der FTSE 100 Index wird durch FTSE oder einen entsprechenden Beauftragten berechnet. Keiner der Lizenzgeber (a) haftet gegenüber Dritten (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Fehler im FTSE 100 Index oder (b) ist gegenüber Dritten verpflichtet, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen. Alle Rechte im Zusammenhang mit dem FTSE 100 Index gehen auf FTSE über. «FTSE®» ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE im Rahmen einer Lizenz verwendet.

### **3. DAX Index**

«DAX Index» ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Dieses Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG (der «Lizenzgeber») nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Weder die Veröffentlichung des DAX Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des DAX Index sowie der DAX-Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem DAX Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

#### **4. EURO STOXX 50® Index**

Der EURO STOXX 50® Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz, und/oder ihrer Lizenzgeber. Der EURO STOXX 50® Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem EURO STOXX 50® Index basierenden Finanzinstrumente sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

#### **5. Nikkei 225**

Die Urheberrechte am «Nikkei 225» und die geistigen Eigentumsrechte am «Nikkei 225» sowie alle anderen Rechte liegen bei Nikkei Inc. Nikkei Inc. ist berechtigt, die Merkmale des «Nikkei 225» zu ändern und dessen Bekanntgabe auszusetzen. Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung für Aussagen in diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf den Nikkei 225; alle Geschäfte und die Umsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen Nikkei Inc. und der UBS AG erfolgen ausschliesslich auf Gefahr der UBS AG und der Gesellschaft und Nikkei Inc. übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung hierfür.

#### **6. Swiss Market Index («SMI»)**

Diese Wertpapiere werden von der SIX Swiss Exchange Ltd weder gefördert, herausgegeben, verkauft noch beworben, und SIX Swiss Exchange Ltd bietet keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Verwendung des SMI® Index und/oder hinsichtlich des Stands des SMI® Index zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Tag oder anderweitig. SIX Swiss Exchange Ltd haftet jedoch gegenüber Dritten nicht (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Fehler im SMI® Index und SIX Swiss Exchange Ltd ist gegenüber Dritten nicht verpflichtet, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen.

® SIX Group, SIX Swiss Exchange, SMI und Swiss Market Index (SMI) sind Marken, die in der Schweiz und/oder im Ausland durch die SIX Group Ltd bzw. die SIX Swiss Exchange Ltd registriert wurden. Ihre Verwendung ist lizenzpflichtig.

#### **7. UBS Bloomberg CMCI Composite Index**

Die Verteilung der vorliegenden Unterlagen ist nur unter den in dem anwendbaren Recht abgefassten Bedingungen gestattet. Sie beziehen sich nicht auf die speziellen Anlageziele, die finanzielle Situation oder die besonderen Bedürfnisse spezifischer Nutzer. Sie dienen ausschliesslich Informationszwecken und stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und dürfen nicht als Anlageberatung verstanden werden. UBS AG und Bloomberg L.P. (die «Indexsponsoren») geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr oder Zusicherung für die Angemessenheit einer Anlage in Produkten, die sich auf den UBS Bloomberg CMCI Composite Index («CMCI») beziehen, oder in Rohstoffprodukten im Allgemeinen oder für die Fähigkeit des CMCI, die Entwicklung des Rohstoffmarktes abzubilden. Bei der Festlegung der Komponenten des CMCI und jeglicher Änderung daran sind die Indexsponsoren nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Gegenparteien zu berücksichtigen,

die über Produkte verfügen, die sich auf den CMCI beziehen. Die Indexsponsoren besitzen sämtliche Eigentumsrechte mit Bezug auf den CMCI. Jegliche Produkte Dritter, die auf dem CMCI basieren oder sich darauf beziehen («Produkt»), dürfen erst nach einer schriftlichen Genehmigung der UBS AG sowie nach der Unterzeichnung einer Lizenzvereinbarung zwischen der UBS AG und der Partei, die ein Produkt aufzulegen gedenkt, ausgegeben werden. Die UBS AG fördert die Ausgabe und das Angebot eines Produkts in keiner Weise und ist auch nicht anderweitig daran beteiligt. Die UBS AG gibt gegenüber den Inhabern der Produkte oder Vertretern der Öffentlichkeit keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr oder Zusicherung, dass eine Anlage in das Produkt oder in Rohstoffen im Allgemeinen oder in Terminkontrakten im Besonderen empfehlenswert ist, auch nicht in Bezug auf die durch die Verwendung des CMCI oder aus dem Produkt zu erzielenden Ergebnisse. Die Performance des CMCI in der Vergangenheit lässt nicht unbedingt Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse zu.

© UBS 2014 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Marken der UBS AG. Bloomberg ist eine Marke von Bloomberg L.P. Der UBS Bloomberg CMCI Composite Index, UBS Bloomberg CMCI und CMCI sind Dienstleistungsmarken von UBS und/oder Bloomberg. Alle Rechte vorbehalten.

DIE INDEXSPONSOREN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES CMCI ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, NOCH HAFTEN SIE FÜR FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN BEI DER BERECHNUNG UND/ODER VERÖFFENTLICHUNG DES CMCI. DIE INDEXSPONSOREN ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHR IN BEZUG AUF DIE DURCH DEN CMCI ODER AUS DER VERWENDUNG DES CMCI ODER DER DARIN ENTHALTENEN ODER FÜR EINEN ANDEREN ZWECK BESTIMMTEN DATEN (DIREKT ODER ÜBER EIN DARAUF BEZOGENES PRODUKT). DIE UBS AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHR UND LEHNT HIERMIT MIT BEZUG AUF DEN CMCI ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG JEGLICHE GEWÄHR IN BEZUG AUF DIE VERKÄUFLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. OHNE DAS VORHERGEHENDE EINZUSCHRÄNKEN, LEHNT DIE UBS AG IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG JEGLICHE ZUSICHERUNG FÜR STRAFSCHADENERSATZ, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE) AB, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Es wird darauf hingewiesen, dass die New York Mercantile Exchange, Inc. (einschliesslich der COMEX), das Chicago Board of Trade, ICE Futures, die European Energy Exchange, die London Metal Exchange, das Kansas City Board of Trade, das New York Board of Trade, die Winnipeg Commodities Exchange, Euronext.Liffe, die Chicago Mercantile Exchange und eine Reihe von Terminbörsen (zusammen die «Börsen») Daten über Rohstoffterminkontrakte liefern, die zum Teil für die Zusammenstellung und Berechnung des CMCI verwendet werden. Die Börsen stellen diese Daten jedoch «wie beschaffen» ohne jegliche Zusicherung und Gewähr ihrerseits zur Verfügung.

Darüber hinaus: (i) beteiligen sich die Börsen in keiner Weise am Angebot, am Verkauf oder an der Verwaltung des CMCI oder darauf bezogener Produkte, noch an Zahlungen für den CMCI oder darauf bezogene Produkte, (ii) gewährleisten sie in keiner Weise die Richtigkeit der Aussagen in Produktunterlagen oder in diesem Dokument, (iii) haften sie nicht für Fehler oder Auslassungen bei der Abrechnung oder bei anderen im Zusammenhang mit dem CMCI verwendeten Kursen, Indizes oder Bewertungen und haben sich nicht an der Festlegung des Zeitpunkts, der Kurse oder der Menge des auszugebenden Produktes beteiligt und unterliegen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Vermarktung des CMCI oder der darauf bezogenen Produkte, noch mit dem Handel mit dem CMCI oder den darauf bezogenen Produkten, (iv) sind sie keinesfalls Emittent, Verwalter, Betreiber, Bürge oder Anbieter des CMCI oder der darauf bezogenen Produkte und kein Gesellschafter, verbundenes Unternehmen oder Joint-Venture-Partner eines der Vorgenannten, (v) haben sie den CMCI oder dessen Bedingungen weder genehmigt noch unterstützt oder empfohlen und sind nicht verantwortlich für Berechnungen in Bezug auf den Index, (vi) übernehmen sie gegenüber den Eigentümern des CMCI oder anderen Vertretern der Öffentlichkeit keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewähr, dass eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder im CMCI im Besonderen empfehlenswert ist, und (vii) haben sie keinerlei Einfluss auf noch übernehmen sie eine Haftung für den CMCI, seine Eignung als Anlage oder seine zukünftige Wertentwicklung.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen weder eine Anfrage noch ein Angebot, eine Meinung oder Empfehlung der Indexsponsoren bezüglich den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers noch rechtliche, steuerrechtliche, buchhalterische oder anlagebezogene Beratungen oder Dienstleistungen hinsichtlich der Rentabilität oder Eignung eines Wertpapiers oder einer Anlage dar. Die Indexsponsoren schliessen jede Haftung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten des Index oder für ein auf dem Index basierendes Produkt, für Fehler, Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Index oder für die Art seiner Anwendung im Rahmen der Ausgabe und des Angebots eines Produkts aus. Unter keinen Umständen, unter anderem bei Fahrlässigkeit, haften die Indexsponsoren, ihre Muttergesellschaften und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, Vertreter, ihr Komplementär, ihre Tochtergesellschaften, Nachfolger und Rechtsnachfolger für direkte, indirekte, beiläufig entstandene, Folge- oder besondere Schäden, Straf- oder verschärften Schadenersatz, selbst wenn die Indexsponsoren insbesondere auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden, die aus dem Index oder dem Produkt erwachsen, wie zum Beispiel entgangene Umsätze oder vorweggenommene Gewinne oder entgangene Geschäfte.

Die UBS AG übernimmt die alleinige Verantwortlichkeit für diese nicht von Bloomberg geprüften Marketingunterlagen.